



Foto: Schulleiterin Uta Zitzmann und Landrätin Petra Enders übergeben mit dem Architektenbüro ABML architekten GmbH die Schlüssel für die neu gestaltete Heinse-Grundschule. Foto: Romy Willuhn/LRA ILM-Kreis

DIE ZEIT DER PROVISORIEN IST VORBEI - LANGEWIESEN WEIHT SEINEN MODERNEN SCHULSTANDORT EIN

„Zusammen leben, zusammen lernen. Endlich können die Langwiesener Schüler*innen wieder in ihre neue, moderne Grundschule zurückziehen. Wir haben hier 4,69 Millionen Euro investiert. Gut angelegtes Geld“, sagt Landrätin Petra Enders zur Einweihung der Grundschule „Johann Jacob Wilhelm Heinse“ am Donnerstag, 2. Juli 2020, in Langwiesen.

In Anwesenheit der Baugewerke, kommunaler Vertreter*innen, Eltern, Lehrkräften und Kindern sowie Vertreter*innen der Politik und Verwaltung hat Landrätin Petra Enders am 2. Juli 2020 die frisch sanierte Heinse-Grundschule eingeweiht. „Lange mussten die Langwiesener*innen warten, bis die Sanierung auf den Weg gebracht werden konnte. Mit 3,59 Millionen Euro Fördermitteln des Landes haben wir als Kreis hier insgesamt 4,69 Millionen Euro investiert. Gut angelegtes Geld“, betont Petra Enders. Schon zu ihrem Amtsantritt 2012

und ihrem ersten Besuch der Grundschule war klar: Hier muss gehandelt werden. Kaum Platz zum Entfalten, Toiletten auf dem Außengelände, keine Barrierefreiheit.

„Die Grundschule Langwiesen ist fest verwurzelt mit dem Ort und seiner Geschichte. Sie trägt den Namen eines Stadtkindes, sie arbeitet eng mit den Vereinen zusammen und sie prägt das soziale wie kulturelle Leben des Ortsteiles mit. Einen ansprechenden Ort der Bildung und des Zusammenlebens hat diese aktive und sehr engagierte Schule mehr als verdient“, lobt Landrätin Petra Enders.

Baubeginn war im Juli 2018. Zuvor zog die Schule nach Ilmenau in die ehemalige Glasfachschule als Ausweichquartier. „Wenn sich die Lehrenden und Schüler*innen dort auch gut eingelebt haben, so fehlte die eigene Schule doch sehr. Das zeigten die Kinder, Eltern und Lehrkräfte um Schulleiterin Uta Zitzmann bei der Fördermittel-Übergabe im Dezember 2018 oder beim Dachfest im September 2019.

Immer wieder kamen die Langwiesener*innen an der großen Baustelle vorbei und beobachteten die Fortschritte. Nun stehen sie vor einer wirklich schönen, hellen und ansprechenden Schule.“

Der ehrwürdige Altbau ist nun von zwei Neubauten eingerahmt, die farblich an das Bestandsgebäude angepasst wurden in der Fassadengestaltung. Innen ist nun genügend Platz für Fach- und Klassenräume, Verwaltungsräume, moderne Sanitärbereiche, einer Ausgabeküche und mehr. Die Schule ist über einen Fahrstuhl barrierefrei zugänglich und im Saal wie in zwei Unterrichtsräumen wurden Hörschleifen verlegt.

„Wir haben als Kreis hier wirklich eine sehr gute Arbeit gemacht“, sagt Landrätin Petra Enders stolz. „Diese Arbeit verteilt sich auf viele Schultern: Ohne das engagierte Eintreten für diesen Schulstandort durch den ehemaligen Bürgermeister Horst Brandt hätten wir die Sanierung nicht vorantreiben können. Die Mitglieder der Fach-

ausschüsse im Kreistag hatten verantwortungsvoll über diese Investition zu entscheiden. Ich danke dem Architektenbüro, den Bauplanern und meiner Verwaltung, die mit viel Feingefühl und Gespür für diesen Standort eine Schule zum Leben und Lernen entwickelt haben. Die Baugewerke, darunter viele Firmen aus der Region, haben hier eine hervorragende Umsetzung geleistet. Ich danke auch dem Land für die nötigen Fördermittel, ohne die der Kreis eine solche Baumaßnahme kaum hätte stemmen können. Vor allem gilt mein Dank den Lehrkräften und den Eltern, die mit viel Geduld an fremder Stätte den Bau verfolgt haben.“

Nun ist sie fertig. Der Hort nimmt schon in den Sommerferien die Arbeit wieder in der neuen Schule auf. Mit dem Umzug kann das neue Schuljahr für die Langwiesener Kinder wieder da starten, wo sie zuhause sind: in ihrer Heinse-Grundschule.

▶ INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

- » Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft
- » Kommunal - regional - optimal: Ilmenauer Umweltdienst leistet seit 30 Jahren hervorragende Arbeit
- » Echte Naturschützer*innen füttern keine Wasservögel
- » Informationen über die Drüsige Kugeldistel
- » Ausschreibung Frauenförderpreis des IIm-Kreises 2021
- » Helfen - Begleiten - Wege aufzeigen: Das Jugendamt informiert!
- » Aufforderung zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zum Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2024 im IIm-Kreis
- » Information des Schulverwaltungsamtes zur neuen Schülerbeförderungssatzung
- » Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau stellt ihr Herbstsemester 2020 vor
- » Sparkasse Arnstadt-Ilmenau unterstützt sieben gemeinnützige Projekte mit 15.000 Euro
- » Neue Sonderausstellung „Poesie am Kichelhahn. Von Wandrers Nachtlid zum Gabelbachlid“ im GoetheStadtMuseum Ilmenau zu entdecken
- » Wiedereröffnung der Heimatstube(n) Angelroda
- » Ein einzigartiges Nachschlagewerk - Ortsfamilienbuch Dornheim/ Thüringen
- » Sommerferien für Großfamilien in Thüringen
- » Aktuelle Angebote im Frauen- und Familienzentrum Arnstadt des Lebenshilfe IIm-Kreis e.V.
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Arzt im Gesundheitsamt (m/w/d)
- » Stellenausschreibung für eine Teilzeitstelle als Sachbearbeiter Sitzungsdienst im Kreistagsbüro (m/w/d)
- » Stellenausschreibung für eine Teilzeitstelle als Schulsachbearbeiter (m/w/d)
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachgebietsleiter Führerscheinwesen (m/w/d)
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Fachassistent Leistungsgewährung im Bereich SGB II (m/w/d) im Jobcenter IIm-Kreis
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Fachassistent Leistungsgewährung im Bereich SGB II (m/w/d) im Jobcenter IIm-Kreis
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Mitarbeiter Registratur, Poststelle, Pforte und Archiv (m/w/d)
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Mitarbeiter Registratur (m/w/d)
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Sozialarbeiter im Bereich Leistungsgewährung nach dem AsylbLG (m/w/d)
- » Stellenausschreibung für eine Stelle als Leiter Kämmerei (m/w/d)

Amtlicher Teil

- » Beschlussübersicht der 7. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 1. Juli 2020
- » Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 104/20 Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- » Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- » Beschlüsse des Betriebsausschusses Abfallwirtschaft IIm-Kreis aus der vierten Sitzung der Wahlperiode 2019 - 2024 am 17. Juni 2020
- » Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für Heimtierpässe
- » Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Schulnetzplanes im Bereich der Staatlichen Schulen in Trägerschaft des IIm-Kreises
- » Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde für die Gemarkung Gossel
- » Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde für die Gemarkung Wüllersleben
- » Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde für die Gemarkung Arnstadt
- » Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde für die Gemarkung Witzleben
- » Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung im Juli/ August 2020



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen Teil: Doreen Huth, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 03628 738114, Fax: 03628 738114, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.“

LANDRATSAMT RUFT ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DER THÜRINGER EHRENAMTSCARD 2020 AUF



In mehr als Tausend Vereinen betätigen sich Menschen im ILM-Kreis in den Bereichen Kultur, Sport, Brandschutz, Jugend- und Nachwuchsarbeit. Dieses große ehrenamtliche soziale Engagement belegt die Stärke des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft.

Mit der Verleihung der Thüringer Ehrenamtscard machen wir auch in diesem Jahr wieder auf dieses Engagement aufmerksam. Traditionell werden Menschen geehrt die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl engagieren. Diese Auszeichnung soll

auf die gesellschaftliche Bedeutung dieses Engagement für das Miteinander im ILM-Kreis hinweisen.

Die Ehrenamtscard kann an engagierte Bürger*innen verliehen werden, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich wöchentlich mindestens 5 Stunden engagieren,
- mindestens 5 Jahre (bzw. seit Gründung) aktiv in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative eingebunden sind,
- ihren Wohnsitz im ILM-Kreis haben und
- keine Aufwandsentschädigung erhalten, die über einen Auslagenersatz hinausgehen.

Vorschläge für die Auszeichnung mit der Thüringer Ehrenamtscard können von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Einrichtungen oder Kommunen beim

Landratsamt ILM-Kreis
Büro der Landrätin
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

bis **spätestens 13. September 2020** eingereicht werden.

Das Formular *Antrag auf Verleihung der Ehrenamtscard im ILM-Kreis* können Sie unter www.ilm-kreis.de downloaden oder im Büro der Landrätin unter 03628/ 738 113 telefonisch anfordern.

AUSSCHREIBUNG FRAUENFÖRDERPREIS DES ILM-KREISES 2021



Netzwerk gegen Gewalt im ILM-Kreis

Der ILM-Kreis vergibt für herausragende Leistungen von und für Frauen im ILM-Kreis einen Frauenförderpreis. Der Frauenförderpreis wird erstmals im Rahmen des Internationalen Frauentages 2021 überreicht.

Über die Vergabe dieses Frauenförderpreises entscheidet eine Jury, bestehend aus der Landrätin als Vorsitzende, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis, je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Fraktionen des Kreistages und der/dem Vor-

sitzenden des Kreistagsausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit.

Gewürdigt werden herausragende Leistungen von und für Frauen im ILM-Kreis. Der Frauenförderpreis des ILM-Kreises ist mit einer Summe in Höhe von 500 Euro dotiert. Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Träger, Unternehmen und kommunale Gebietskörperschaften.

Es können Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen oder Träger vorgeschlagen wer-

den, die ihren Lebens- und Tätigkeitsschwerpunkt im ILM-Kreis haben.

Die Vorschläge sind mit einer kurzen Begründung sowie der vollständigen Anschrift der/des zu Ehrenden bis zum

30. November 2020

zu richten an:

Landratsamt ILM-Kreis
Beauftragte für Gleichstellung und Seniorenarbeit
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt
E-Mail: gfb@ilm-kreis.de



WIEDERERÖFFNUNG DER HEIMATSTUBE(N) ANGELRODA

Seit dem 1. Juli 2020 sind die Heimatstuben in Angelroda wieder für interessierte Besucher*innen geöffnet. Das Museum empfiehlt eine Planung des Besuchs mit den Akteur*innen des Vereines.

Führungen bis zu sechs Personen pro Durchgang sind möglich. Terminvereinbarung verabreden Besucher*innen unter folgenden Telefonnummern:

036207 50028
0176 66670743
036207 55587
0176 31320649

Frau Reise
Frau Eichler (außer August)
Familie Taubert
Frau Stade

Wir freuen uns, Ihnen unsere Ausstellung zu zeigen.



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ FÜR DIE WIRTSCHAFT

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Ilmenau hilft kleinen und mittleren Unternehmen Thüringens, in ihren betrieblichen Abläufen Künstliche Intelligenz (KI) einzusetzen. Ab sofort starten KI-Trainer ihre Arbeit in den Betrieben: Sie ermitteln Einsatzmöglichkeiten von KI-Maßnahmen und helfen bei deren konkreter Umsetzung.

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum hatte sich im Wettbewerb des Bundeswirtschaftsministeriums „Künstliche Intelligenz (KI): KI-Trainer und KI-Transferleistungen in den Mittelstand 4.0 Kompetenzzentren“ erfolgreich durchgesetzt. Das KI-Trainer-Programm läuft zunächst bis Oktober nächsten Jahres.

Ab sofort bietet das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Ilmenau mittelständischen Unternehmen der Region mit Werkstattgesprächen und praxisnahen Demonstrations- und Umsetzungsprojekten Künstliche Intelligenz zum Anfassen. Dabei steht der praktische Einsatz von KI-Methoden und -konzepten in der digitalen Produktion im Mittelpunkt.

Auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Kooperation verschiedener Unternehmen soll helfen, deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und neuronale Netze kommen in der Industrie insbesondere in vernetzten Fertigungsprozessen, bei der Produktionsplanung und der vorausschauenden Wartung sowie bei echtzeitfähigen und sensor-nahen Signalverarbeitungssystemen zum Einsatz.

Kontakt für interessierte Unternehmen per E-Mail:

info@kompetenzzentrum-ilmenau.digital,

oder per Telefon: 03677 69-5075.

www.kompetenzzentrum-ilmenau.digital

FÜR DIE ENTWICKLUNG EINER LEBENDIGEN GRÜNDUNGSKULTUR GIBT ES JETZT EIN FESTES DOMIZIL



Dr. Dörte Gerhardt (.l.), Leiterin des Referats Forschungsservice und Technologietransfer der TU Ilmenau, Ute Bönisch, neue Sachbearbeiterin Wirtschaftsförderung IIm-Kreis, und Landrätin Petra Enders beim Besuch des „Ilmkubators“. Foto: wr

Landrätin Petra Enders stattete am 7. Juli 2020 dem „Ilmkubator“, einer noch ganz jungen Gründungsinitiative der TU Ilmenau, einen Besuch ab. Im ehemaligen Direktionsgebäude der Ilmenauer Fischerhütte ist das Projekt ansässig. Dr. Dörte Gerhardt, Leiterin des Referats Forschungsservice und Technologietransfer der TU Ilmenau, empfing die Landrätin.

Diese zeigte großes Interesse, hatte sie doch selbst 2015 eine Gründerstudie für den IIm-Kreis initiiert, um Gründungen in der

Region besser fördern zu können. Entstehen konnte der „Ilmkubator“ im Ergebnis des Wettbewerbs „EXIST-Potentiale“ des Bundeswirtschaftsministeriums, in dem die TU Ilmenau unter 220 Hochschulen als einer der Sieger hervorgegangen ist.

In diesem Rahmen wird das Projekt mit 1,6 Millionen Euro für vier Jahre gefördert. Sechs Stellen sind geplant, mit Jan Radtke, Laura Martin, Lars Mackel und Franziska Dettke wurden bereits vier besetzt. Sie starteten sogleich die Ausschreibung für

die erste „Ilmkubator Class“, in der sich ab August 2020 bis Januar 2021 drei bis vier Gründerteams für Gründungen fit und mit unternehmerischem Denken und Handeln vertraut machen können.

Landrätin Petra Enders bezeichnete den „Ilmkubator“ als „ganz hervorragendes Projekt“. Gründungen nannte sie für die Zukunft des IIm-Kreises von größter Bedeutung. Wichtig sei deshalb eine Verstärkung nach dem Ende der Förderung.

www.facebook.com/ilmkubator

TU ILMENAU: STABILE STROMVERSORGUNG SICHERN

In einem Verbundprojekt mit mehreren Partnern untersucht das Institut für Mathematik der TU Ilmenau, wie lokale Netzbereiche, die nur eine begrenzte Zahl an Verbrauchern versorgen, sogenannte „Quartiersnetze“, möglichst effizient in das gesamte Verbundnetz integriert werden können.

Ziel dieses Forschungsprojekts „Int2Grids“ ist es, mit neu entwickelten Verfahren eine zuverlässige und stabile Energieversorgung zu gewährleisten. Besonders wichtig ist das wegen Schwankungen bei der Strom-

erzeugung und Störungen im Stromnetz.

Angesichts dessen erforscht Prof. Gabriele Eichfelder, Mathema-

tikerin der TU Ilmenau, hierzu vollkommen neue Wege der Netzintegration.

www.tu-ilmenau.de/mmor



Im Rahmen des „Int2Grids-Projekts“ arbeitet das Institut für Mathematik der TU Ilmenau an der Optimierung von Stromnetzen. Foto: wr



TROTZ PANDEMIE: DIE HÖCHSTEN INDUSTRIEUMSÄTZE THÜRINGENS WURDEN IM ILM-KREIS ERZIELT

Im 1. Quartal 2020 wurden die höchsten Industrieumsätze in Thüringen wiederum im Ilm-Kreis erzielt. Die Unternehmen im Ilm-Kreis erwirtschafteten laut Thüringer Landesamt für Statistik in diesem Zeitraum einen Umsatz in Höhe von 836 Millionen Euro. Es folgten der Landkreis Gotha mit 831 Millionen Euro und der Wartburgkreis mit 649 Millionen Euro.

Die höchsten Zuwächse wurden im Landkreis Gotha mit 162 Millionen Euro, im Ilm-Kreis mit 49 Millionen Euro, im Saale-Holzland-Kreis und in der Stadt Jena mit je 15 Millionen Euro verzeichnet. Insgesamt erreichten die Unternehmen der fünf stärksten Landkreise und zwei kreisfreien Städte einen Umsatz in Höhe von rund 4,2 Milliarden Euro. Das ist mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes aller Thüringer Industriebetriebe.

Bei der Zahl der Industriebeschäftigten stellte das Thürin-



Die Industrieunternehmen im Ilm-Kreis haben trotz schwieriger Bedingungen durch die Corona-Pandemie im 1. Quartal wieder die Thüringer Umsatzspitze erklommen. Foto: wr

ger Landesamt für Statistik im 1. Quartal einen thüringenweiten Rückgang um 3.659 Personen gegenüber dem Vorjahreszeitraum fest. Der Ilm-Kreis war mit einem Minus von 146 Personen betroffen. Die höchsten Arbeitsplatzverluste verzeichnete der Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit 842 Be-

schäftigten. Zuwächse gab es in Jena mit 412 Personen, im Saale-Holzlandkreis mit 79 Personen und in Weimar mit 42 Personen. Ausdrücklich betonte das Landesamt für Statistik, dass diese Zahlen nicht alle Aspekte der Pandemie widerspiegeln.

www.statistik.thueringen.de

VERTIKALANTRIEB DES IMMS FÜR 3D-NANOFERTIGUNG

Seit April 2017 forschen 13 Doktoranden in dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Graduiertenkolleg NanoFab und werden von der TU Ilmenau und vom IMMS betreut. Das Forschungsziel besteht darin, im großen Maßstab nanometergenaue Freiformen in 3D fertigen zu können.

Einer der jungen Forscher ist Stephan Gorges, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme gGmbH. Er hat im Rahmen seiner Promotion eine Hebe- und Betätigungseinheit für ein planares Nanopräzisionsantriebssystem entwickelt.

Die vertikale Hub- und Antriebs-

einheit verfügt über einen elektromagnetischen Präzisionsantrieb und, besonders wichtig, eine pneumatische Gewichtskraftkompensation zum Ausgleich der Schwerkraft. Gerade wegen

dieser gelten vertikale Bewegungen in der Präzisionstechnik für den Nanometerbereich als besonders schwierig zu meistern Herausforderungen.

www.imms.de



Stephan Gorges bei Vorarbeiten im Labor des IMMS für den während seiner Promotion entwickelten Vertikaltrieb für die 3D-Nanofertigung. Foto: IMMS

UNIVERSITÄT UND KRANKENKASSE IN KOOPERATION

Die Technische Universität Ilmenau und die Techniker Krankenkasse haben eine Kooperation zum studentischen Gesundheitsmanagement gestartet. Es handelt sich dabei um die in Deutschland bislang einzigartige Kooperation „Studentisches Gesundheitsmanagement unter besonderer Berücksichtigung von Internationalisierung und Diversitätsmanagement“. Damit steht künftig die Gesundheit auch ihrer ausländischen Studentinnen und Studenten im Fokus der Universität. Den Vertrag zu der modellhaften Kooperation unterzeichneten am 12. Juni 2020 Prof. Peter Scharff, scheidender Rektor der TU Ilmenau, und Tobias Lamprecht, Leiter des Kundenservice der Techniker Krankenkasse in Erfurt. Das Projekt startet am 1. August 2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Mit der Unterzeichnung des Vertrags wird der bereits bestehende Kooperationsvertrag zum betrieblichen Gesundheitsmanagement an der TU Ilmenau bis 2023 verlängert und auf Studenten ausgeweitet.

Mehr als jeder Vierte der über 5.600 Studenten an der TU Ilmenau kommt nicht aus Deutschland. Auf dem Campus sind junge Männer und Frauen aus 110 Nationen der Welt vertreten. Ziel der Kooperation zwischen Universität und Krankenkasse ist es, organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die diese Internationalität berücksichtigen.

Prof. Scharff sagte dazu: „Eine Universität, die ein bedarfsspezifisches, ganzheitliches Angebot an gesundheitsfördernden Maßnahmen bietet, hat in meinen Augen einen gehörigen Standortvorteil.“

www.tu-ilmenau.de

KOMMUNAL - REGIONAL - OPTIMAL: ILMENAUER UMWELTDIENST LEISTET SEIT 30 JAHREN HERVORRAGENDE ARBEIT



Vor 30 Jahren ging die Ilmenauer Umweltdienst GmbH aus der VEB Stadtwirtschaft Ilmenau hervor. „Wir stehen heute vor einem modernen, leistungsfähigen Unternehmen in kommunaler Hand, das mit Stolz auf seine Firmengeschichte und die Arbeit seiner Mitarbeiter*innen schauen kann“, gratuliert Landrätin Petra Enders zum Jubiläum. So lautet der Slogan der Mitarbeitenden: „Kommunal, regional, optimal!“

Seit 30 Jahren liegt die Müllentsorgung im IIm-Kreis in der Hand der Ilmenauer Umweltdienst GmbH. Das Unternehmen ging mit der Wende zum 1. Juli 1990 aus der damaligen VEB Stadtwirtschaft Ilmenau heraus. „Damals hatte der Altkreis Ilmenau 50 Prozent der Anteile an dem Unternehmen übernommen, heute gehört das Unternehmen zu Hundert Prozent dem Landkreis. Das war ein

langer, aber richtiger Weg bis dahin. Die Müllgebühren sind stabil, die Arbeitsplätze sicher, das Unternehmen für die Zukunft bestens aufgestellt“, sagt Landrätin Petra Enders. Im Jahr 1995 trat der IIm-Kreis die Rechtsnachfolge des Landkreises Ilmenau ein, verbunden mit der Zielstellung, Dienstleistungen im gesamten Kreisgebiet zu übernehmen. Ende 1997 erwarb der IIm-Kreis ein Prozent der Geschäftsanteile an der IUWD vom damaligen Mitgesellschafter Dähler & Co. Umweltdienst GmbH und wurde somit mit 51 Prozent Mehrheitsgesellschafter an der IUWD. Um einer europaweiten Ausschreibung der Müllentsorgung und damit der Gefahr eines fremden und unzuverlässigen Partners zu entgehen, der Profit vor Leistung setzt, entschied der Kreis, die restlichen 49 Prozent Geschäftsanteile der Remondis GmbH & Co KG zu er-

werben und damit die IUWD zu kommunalisieren.

Das wurde am 23. März 2014 per Bürgerentscheid entschieden und zum 1. Januar 2015 umgesetzt. „Seitdem liegt die Müllentsorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge in kommunaler Hand. Wo sie auch hingehört. Es war ein langer und schwieriger Weg. Für die IUWD und ihre Angestellten brachte er Sicherheit, Planbarkeit und Entscheidungsfreiheit mit sich. Für die Bürgerinnen und Bürger stabile und transparente Gebühren, das moderne und faire Behälter-Identifikationssystem, mit dem sie nur das bezahlen, was sie an Müll produzieren, und seit 2018 nun auch die Papiermüll-Entsorgung in kommunaler Hand. Mit Stolz sagen die Mitarbeiter*innen der IUWD heute: kommunal, regional, optimal!“

Den Schritt vom VEB Stadtwirtschaft Ilmenau in ein eigenständiges Unternehmen setzte damals Rainer Kohlstedt mit viel Geschick und Verstand um. 2012 wurde Ingo Kirsten neuer Geschäftsführer und führte das Unternehmen erfolgreich in die Kommunalisierung. „Ich danke beiden Geschäftsführern für ihre Arbeit. Sie haben maßgeblich zum Erfolg des heutigen Betriebes beigetragen“, so Landrätin Petra Enders.

Hintergrund:

Die Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD) ist als kommunales Unternehmen des IIm-Kreises mit der Erfüllung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Auftrag des Landkreises tätig. 51 Prozent der Gesellschafteranteile hält der IIm-Kreis, die restlichen 49 Prozent das Unternehmen selbst. Mit modernster Technik werden Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen, Sperrmüll und Elektro-Schrott im gesamten Landkreis eingesammelt und transportiert. Weitere Bestandteile des Auftrages sind die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen, die Grünschnittentsorgung in den Städten und Gemeinden, der Containerdienst sowie der Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Betriebsgelände. Zudem bietet die IUWD u.a. mit der Industrie- und Gewerbeentsorgung, Baustellenentsorgung und einem Containerdienst eine breite Palette der Entsorgung für Gewerbe und Privat an. Die IUWD als modernes und leistungsfähiges Unternehmen steht als Beispiel für einen Erfolg der Kommunalisierung im IIm-Kreis. Sie beschäftigt im Durchschnitt 40 Mitarbeiter*innen.

ECHTE NATURSCHÜTZER*INNEN FÜTTERN KEINE WASSERVÖGEL

Brot macht Enten fett und das Wasser trüb

Das Füttern mit Brot ist an manchen Teichen ein oft beobachtetes Freizeitvergnügen von Jung und Alt. Kinder können die Enten ganz nah sehen und auch so manche Rauferei, um die letzten Krümel ist zu erleben. Also wird oft noch mehr gefüttert oder gleich die gesamte Brottüte ausgeleert. Immer mehr altes Brot treibt im Wasser - ein scheinbar reich gedeckter Tisch für



Wasservögel fressen sich an einem Gewässer an Brotresten satt.
Foto: Holger Schué, Pixabay

alle Wasservögel. Aber auch Ratten, nehmen das Angebot gerne an. So siedeln sich oft zu viele Tiere für die in der Regel kleinen Teiche an. Überschüssige Brotreste und der Kot der vielen Tiere tragen reichlich Nährstoffe in das Gewässer ein. Bald können diese nicht mehr von Pflanzen aufgenommen werden. Als Folge vermehren sich besonders Algen und Bakterien. Der Teich wird trüb und färbt sich je nach Art der Algenblüte grün oder viel seltener rötlich bzw. blau. Irrendwann sterben die Algen ab und werden von Bakterien

zersetzt. Dafür brauchen die Bakterien reichlich Sauerstoff. Wenn das organische Material - abgestorbene Pflanzen, Algen, Futterreste und Entenkot - immer mehr wird, erhöht sich auch die Anzahl der sauerstoffzehrenden Bakterien stark. In deren Folge kann es im Gewässer zu einem akuten Sauerstoffmangel kommen. Nicht genug Sauerstoff bedeutet für viele Teichwasserbewohner, wie Fische, Kaulquappen und Co den sicheren Tod. Im Volksmund ist dieser Vorgang unter dem Begriff „Umkippen“ bekannt. Zudem wurde festgestellt, dass eine „Brot-dominierte-Vogeldiät“ zu schwächeren

Tieren führt und diese auch mehr Parasiten haben. Wenn viele Wasservögel eng zusammenleben, können sich Krankheiten einfacher und schneller unter den Tieren ausbreiten. Bei Schwänen hat man ferner beobachtet, dass diese eine Abhängigkeit von Brot entwickeln. Die Tiere verlassen sich auf die Fütterung und suchen viel seltener selbständig nach passender Nahrung, wie Algen, Kleinkrebse, Würmern, Schnecken, Insekten und Pflanzenteilen. Dabei sind Wasservögel hervorragend an ihren Lebensraum angepasst. In geeigneten Habitaten finden sie auch ausreichend natürliches Fut-

ter und müssen daher nicht gefüttert werden, um zu überleben. Möchte man trotzdem unbedingt füttern, dann bitte richtig! Nicht zu viel und passendes Futter, Getreide, frisches Obst oder spezielles Wasservogelfutter aus dem Fachhandel, geben. Füttern Sie nur an Land und werfen Sie kein Futter ins Wasser, damit das Gewässer nicht unnötig verschmutzt wird. Geschimmelter schadet den Wasservögeln! Verdorbene Lebensmittel sind kein Futter, sondern gehören in die Restmülltonne oder Biotonne (ohne Verpackung).

Weitere Informationen:

LBV-Ratgeber: Soll man Enten füttern?

www.lbv.de/ratgeber/lebensraum-garten/voegel-fuettern/soll-man-enten-fuettern/

Vogelschutzwarte Schweiz: Fütterung von Wasservögeln www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/fuetterung-im-winter/fuetterung-von-wasservogeln

Wildvogelhilfe.org: Futter für Wasservögel

<http://wp.wildvogelhilfe.org/de/vogelwissen/winterfuetterung/artgerechte-auswahl-des-futters/futter-fuer-wasservogel/>

INFORMATION DES SCHULVERWALTUNGSAMTES ZUR NEUEN SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, wertel Eltern,

Der Kreistag hat eine neue Satzung über die Schülerbeförderung im IIm-Kreis beschlossen. Sie wurde im Juni im Amtsblatt veröffentlicht. Nötig wurde die neue Satzung nicht nur, weil sich damit in Verbindung stehende Gesetze wie das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), geändert haben, sondern auch weil der Landkreis insbesondere die Kostenbeteiligung für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 11 aufheben wollte. Doch auch weitere Änderungen haben Eingang in die Satzung gefunden.

Folgende Grundsätze in der Schülerbeförderung werden sich nicht ändern:

1. Anspruch auf Beförderung besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 erst bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern, ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern. Unterhalb dieser Entfernungen organisiert und übernimmt der Schulträger grundsätzlich keine Beförderung.
2. Zudem besteht die Beförderungspflicht seitens des Landkreises nur zur

nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die der Schülerin oder dem Schüler den angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Ist die Schülerin oder der Schüler auf Grund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.

3. Wird eine andere als diese Schule besucht, übernimmt der Landkreis auf Antrag lediglich die Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule ebenso in der Beförderung angefallen wären.

Was sich jetzt durch die Satzung ändert:

1. Der Landkreis hat über die Anlage 1 der Satzung das nächstgelegene, allgemeinbildende Gymnasium für jeden Wohnort definiert.
2. Schülerinnen und Schüler dieser Orte, die das in der Anlage 1 als nächstgelegene festgehaltene Gymnasium besuchen, werden im Bedienstetgebiet des IOV einen Busfahrausweis erhalten. Für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 und 12 der allgemeinbildenden Gymnasien entfällt damit der bisher nötige Antrag

auf Fahrkostenerstattung. Der Landkreis übernimmt mit dem Fahrausweis die Fahrkosten in voller Höhe.

3. Auch Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule, der Fachoberschule und des Beruflichen Gymnasiums oder deren Eltern müssen sich ab Klassenstufe 11 nicht mehr mit monatlich 40,00 Euro an den Fahrkosten beteiligen. Da das Berufliche Gymnasium den allgemeinbildenden Gymnasien im Hinblick auf den zu erwerbenden Schulabschluss gleichgestellt ist, hängt es vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler ab, inwieweit Anspruch auf eine volle Fahrkostenerstattung besteht. Die Ausstellung eines Busfahrausweises muss auch dahingehend im Einzelfall geprüft werden.
4. Betriebspraktika können generell auch außerhalb des IIm-Kreises absolviert werden. Eine Genehmigung dieser durch das Schulverwaltungsamt ist nicht mehr erforderlich. Die Fahrkostenerstattung ist unabhängig vom Praktikumsort maximal auf 25,00 Euro pro Woche bzw. 5,00 Euro pro Tag bei Vorlage entspr. Fahrscheine der preisgünstigsten Variante gedeckelt.

5. Neu aufgenommen wurden die Mitwirkungspflichten Ihrerseits. Jede Änderung in Ihren Lebensverhältnissen, die den Beförderungsbzw. Erstattungsanspruch beeinflusst, insbesondere bei einem Wechsel der Wohnbzw. Schulsituation, ist dem Schulträger über die Schule unverzüglich zu melden. Bei Um- oder Wegzug erwarten wir die sofortige Rückgabe eines zur Verfügung gestellten Busfahrausweises.

Was bereits im ThürSchFG geändert und deshalb nicht mehr durch die Satzung geregelt ist: Die Erstattung der Fahrkosten für die wöchentlichen Heimfahrten der Internatsschüler der Spezialklassen des Staatlichen Gymnasiums „Goetheschule“ Ilmenau erfolgt auf der Grundlage der kürzesten verkehrsüblichen Strecke zwischen Wohn- und Schulort. Die Höhe je gefahrenem Kilometer richtet sich nach dem jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetz.

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich gerne an das Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises wenden.

HELFFEN - BEGLEITEN - WEGE AUFZEIGEN: DAS JUGENDAMT INFORMIERT!



Das traditionale Pflegefami-
lientreffen des Jugendamtes
Ilm- Kreis kann dieses Jahr
aufgrund der Corona-Krise
nicht stattfinden. Dies bedau-
ern wir als Jugendamt und
Fachberatung der Pflegeel-
tern sehr.

Unser jährliches Fest wurde
in den vergangenen Jahren

als Dankeschön für die mit
großem Engagement und
Herz arbeitenden Pflegefami-
lien organisiert und gefeiert.
Des Weiteren nutzten Pfl-
egeeltern das Familienfest, um
bestehende Bekanntschaften
zu anderen Pflegefamilien
aufzufrischen oder auch neue
Kontakte zu knüpfen. Durch

die entspannte und lockere
Atmosphäre entstanden zwi-
schen den Mitarbeiter*innen
des Jugendamtes und den
Pflegeeltern interessante und
anregende Gespräche.

Im kommenden Jahr möchten
wir das 20. Pflegefamilien-
treffen organisieren. Wir sind
optimistisch, dass wir dies ge-
bührend mit unseren Pfl-
egeeltern veranstalten können.

Bis dahin, bleiben Sie gesund!
**Ihre Pflegeeltern-Fachbera-
tung**

Sie möchten Ihre Familie öff-
nen und einem Kind helfen?
Unser freundliches Team der
Pflegeeltern- Fachberatung
des Jugendamtes Ilm- Kreis
steht Ihnen in allen Fragen

rund um Kinder, Jugendliche
und Familie zur Seite. Selbst-
verständlich werden Sie um-
fassend zum Thema „Pflege-
familie“ informiert.

Auf unserer Internetseite
unter [https://www.pflegeel-
tern-ilm-kreis.de](https://www.pflegeeltern-ilm-kreis.de) können Sie
sich jederzeit belezen oder
unsere Informationsmappe
herunterladen.

Ansprechpartnerin

Fachberatung Pflegeeltern

Frau T. Marx

Erfurter Straße 26

99310 Arnstadt

Tel.: 03628 738-638

Mail: jugendamt@ilm-kreis.de

NEUE SONDERAUSSTELLUNG „POESIE AM KICKELHAHN. VON WANDRERS NACHTLIED ZUM GABELBACHLIED“ IM GOETHESTADTMUSEUM ILMENAU ZU ENTDECKEN



Das GoetheStadtMuseum Il-
menau hat seit dem 9. Juni
2020 wieder zu den regulären
Öffnungszeiten geöffnet: Von
Dienstag bis Sonntag sowie
an Feiertagen können Einzel-
gäste und Familien von 10:00
Uhr bis 17:00 Uhr die Muse-
umsräume in der ehemaligen
herzoglichen Wohnetage be-
suchen.

Neben der Dauerausstellung
lockt auch die neue Son-
derausstellung „Poesie am

Kickelhahn. Von Wanders
Nachtlied zum Gabelbach-
lied“. Im Rahmen des The-
menjahres „Musikland Thü-
ringen“ rückt die Ausstellung
den Ilmenauer Hausberg als
Inspirationsort für Verse und
Lieder in den Fokus. Den Aus-
gangspunkt bilden Goethes
Verse „Über allen Gipfeln ist
Ruh ...“, die er vor 240 Jahren
am Abend des 6. Septembers
1780 an die Bretterwand der
Jagdaufseherhütte auf dem

Kickelhahn schrieb und die
seither mehrfach vertont
wurden. Viele Jahrzehnte spä-
ter inspirierte der Kickelhahn
mit seiner idyllischen Umge-
bung eine Gruppe Ilmenauer
Honoratioren zu weiteren
Gedichten und Liedern. Zu
dieser sogenannte „Gabel-
bachgemeinde“ - einem 1859
gegründeten fiktiven Gemein-
dewesen mit Sitz im „Kleinen
Gabelbach“ - gehörten neben
dem Ortsvorsteher auch ein

Gemeindepoet. Viele der po-
etischen Schöpfungen wur-
den auch als Lieder gesungen,
häufig nach schon bekannten
Melodien. Eine besondere
Rolle spielten dabei die zahl-
reichen Ilmenauer Gesangs-
vereine und Fabrik-Chöre.
Für die Jugend wiederum war
hier die Wandervogelbewe-
gung von großer Bedeutung.
Im Vordergrund stand das
gemeinsame Wandern in der
Natur, verbunden mit einfa-
chen Übernachtungen in Zel-
ten oder Scheunen und meist
begleitet von „einem Lied auf
den Lippen und der Klampfe
in der Hand“.

Direkt am Wanderweg zum
Gipfel des Kickelhahns ge-
legen, kann man im Museum
Jagdhaus Gabelbach weite-
re interessante Details nicht
nur über Goethes „Wand-
rers Nachtlied“, sondern auch
über die „Gabelbachgemein-
de“ erfahren. Das Museum
Jagdhaus Gabelbach ist eben-
falls seit dem 9. Juni wieder
regulär geöffnet und emp-
fängt von Dienstag bis Sonn-
tag sowie an Feiertagen von
10:00 Uhr bis 17:00 Uhr seine
Gäste.

INFORMATIONEN ÜBER DIE DRÜSIGE KUGELDISTEL

Vielen ist die Kugeldistel aus dem Garten bekannt. Die auffälligen, graublauen, kugelförmigen Blüten und der hohe Wuchs (50-180 cm) machen sie zu einer attraktiven Staudenpflanze. Die Kugeldistel blüht von Ende Juni bis August und wird vorrangig von Bienen und Wespen bestäubt. Bereits im 16. Jahrhundert wurde sie als Zierpflanze eingeführt. Ursprünglich stammt die Pflanze aus dem südosteuropäischen, asiatischen Raum (Kaukasus, West und Zentralasien). Schon 1832 gab es bei Arnstadt in Thüringen den ersten Nachweis über ein Vorkommen in der freien Landschaft. Alle heutigen Bestände in der Natur gehen ursprünglich auf Verwilderungen aus Gärten bzw. auf gezielte Anpflanzungen durch Imker zurück. Die Kugeldistel besiedelt bevorzugt offene, nährstoff- und basenreiche, lockere Sand-, Kies- und Lehmböden. Sie steht daher oft auf Schuttplätzen, Bahndämmen und Böschungen. Von dort wächst die Art auch in angrenzende Offenlandbiotop ein. Auf für sie optimalen Standorten neigt die Kugeldistel zu Dominanzbeständen.

Die Drüsige Kugeldistel wird als Managementart auf der „Liste der invasiven gebietsfremden Arten Thüringens“ geführt. Die Einstufung erfolgt aufgrund ihrer Ausbreitung und Ausbildung von Dominanzbeständen in naturschutzrelevanten Biotopen, wie Halbtrocken und Trockenrasen, Streuobstwiesen oder sonstige artenreiche Wiesen. Da sich die Art schon großräumig in Thüringen etabliert hat, konzentriert sich die Beseitigung von Vorkommen in Schutzgebieten. Auch werden gezielte Maßnahmen ergriffen, um eine weitere Ausbreitung in schutzwürdige Flächen zu verhindern. Die Zurückdrängung erfolgt durch mehrmalige Mahd im Jahr. Bei kleineren Beständen werden in der Regel die Einzelpflanzen mit Spaten oder Unkrautstecher ausgestochen.

So können Sie tätig werden:

- Wenn Sie Eigentümer eines Grundstückes außerhalb einer Ortschaft sind, halten Sie die Augen nach der Drüsigen Kugeldistel offen. Entfernen Sie Bestände frühzeitig, um eine Ausbreitung vorzubeugen

bzw. verhindern Sie, dass die Kugeldistel in angrenzende Grundstücke einwächst.

- Bringen Sie die Drüsige Kugeldistel nicht in die freie Landschaft ein.
- Die Drüsige Kugeldistel taucht gelegentlich als Staudenpflanze in Gartencentern auf. Verzichten Sie auf den Kauf. Pflanzen Sie lieber heimische Arten, wie z. B. die Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*)

Wenn Sie die Kugeldistel als Zierpflanze im Garten haben, achten Sie darauf, dass die Pflanze nicht den Sprung über den Gartenzaun schafft. Entfernen Sie z. B. die Blütenstände bevor die Samen ausgereift sind und entsorgen Sie diese über die Bio- bzw. Hausmülltonne. Sie können auch die Kugeldistel komplett aus ihren Garten entfernen und durch heimische Stauden ersetzen.

- Aktuell blüht die Kugeldistel und ist gut erkennbar. Falls Sie die auffällige Pflanze in einem Schutzgebiet des ILM-Kreises entdecken, melden Sie bitte

das Vorkommen an die untere Naturschutzbehörde.

Wenn Sie Fragen haben oder invasive Arten melden möchten, können Sie sich sehr gern an die zuständige Naturschutzbehörde wenden.

*Landratsamt ILM Kreis, Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde,
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, 03628/ 738 670*

Weitere Informationen

- Informationsportal des Bundesamtes für Naturschutz: <https://neobiota.de>
- KORINA Koordinationsstelle invasiver Neophyten in Schutzgebieten in Sachsen-Anhalt www.korina.info
- Informationen zu etablierten invasiven Tier und Pflanzenarten in Thüringen www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/invas_arten/index.aspx



Foto: untere Naturschutzbehörde



Foto: untere Naturschutzbehörde

AUFFORDERUNG ZUR TEILNAHME AM INTERESSENBEKUNDUNGS- VERFAHREN ZUM KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN 2021 – 2024 IM ILM-KREIS

Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan läuft am 31. Dezember 2020 aus. Der IIm-Kreis hat in den letzten Wochen und Monaten einen neuen Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2021 - 2024 erarbeitet. Dabei wurde auch der Bedarf an Einrichtungen/Projekten mit hauptamtlichem Fachpersonal (Planungsbereich 4) und zur Schulsozialarbeit (Planungsbereich 5) neu ermittelt. Der Förderplan wurde am 01. Juli 2020 durch den Kreistag beschlossen.

1. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Das Jugendamt des IIm-Kreises führt zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes 2021 - 2024 für alle Einrichtungen/Projekte der Planungsbereiche 4 und 5, die ab 01. Januar 2021 für die nächsten 4 Jahre in freier Trägerschaft geführt werden sollen, ein Interessenbekundungsverfahren durch.

Grundlage der zu erbringenden Leistungen sind die jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

Die betreffenden Einrichtungen/Projekte finden Sie in der Anlage 1. Da es keinen Bestandschutz für bisherige Träger gibt, müssen alle freien Träger ihr Interesse für die Projekte entsprechend der Leistungsbeschreibungen bekunden.

Sollten Sie Interesse an der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben, so bitten wir Sie um Ihre schriftliche Bewerbung mit Leistungsangebot und Kostenblatt entsprechend den „Bewerbungsbedingungen für das Interessenbekundungsverfahren zum Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2024 im IIm-Kreis“.

2. Anforderungen

Die Leistungen sollen von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erbracht werden. Der jeweilige Träger soll bereits nachweisliche Erfahrungen in der Jugendarbeit/-hilfe haben. Die Fachlichkeit des Trägers ist in entsprechender Art und Weise nachzuweisen. Die Beschäftigten des Trägers müssen sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und über eine entsprechende fachliche Qualifizierung entsprechend dem Fachkräftegebot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen verfügen.

Gesucht werden Träger, die über Erfahrungen mit der genannten Zielgruppe und über geeignete Räumlichkeiten und Personal verfügen sowie bedarfsgerechte Konzepte zur Umsetzung der jeweiligen Leistungsbeschreibung verfügen.

Die fach- und sachgerechte Durchführung hat durch die Beschäftigten des Trägers zu erfolgen. Die Koordination sowie fachliche Begleitung der geförderten Projekte obliegt dem Jugendamt des IIm-Kreises.

3. Auswahlverfahren

Gibt es nur einen Interessenten für eine Leistungsbeschreibung und handelt es sich dabei um den bisherigen Träger, bestätigt das Jugendamt anhand der eingereichten Interessenbekundung die Auswahl. Entspricht die Interessenbekundung nicht den Anforderungen wird der Träger zur Ergänzung seiner Angaben aufgefordert.

Gibt es mehrere Interessenten für eine Leistungsbeschreibung oder handelt es sich um ein neues bzw. in freie Träger-

schaft überführtes Projekt, wird die Auswahl der Träger am 01. September 2020 vom Jugendhilfeausschuss vorgenommen. Die betreffenden Träger werden zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen.

Zur Umsetzung des Jugendförderplanes 2021 - 2024 werden dann bis Ende November 2020 Leistungsvereinbarungen mit den ausgewählten Trägern abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Interessenbekundungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren handelt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und kann aus der Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren nicht abgeleitet werden.

4. Bewerbung, Frist

Geeignete Träger, die Interesse an einer Beteiligung bei der Umsetzung der Leistungen haben, werden aufgefordert, sich zu bewerben. Ihre Interessenbekundung soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Darstellung des Trägers, insbesondere seine Erfahrungen und Referenzen im Bereich Jugendhilfe
- Umsetzungsplanung (Konzept), mit der die jeweilige Leistungsbeschreibung umgesetzt werden soll. Dazu gehören u. a.
 - Bestandsanalyse vor Ort (Sozialraum) mit
 - Beschreibung der Rahmenbedingungen
 - Zielgruppe vor Ort
 - Bedarfsanalyse mit
 - Schwerpunkten und Fazit der zukünftigen Arbeit
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung

Zusätzlich gehört dazu ein Kostenblatt zur finanziellen Planung der Leistung.

Sämtliche Unterlagen zum Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2024 stehen auf der Homepage des IIm-Kreises - Verwaltung - Jugendamt - Downloads zur Verfügung. Telefonische Auskunft erteilt: Herr Erich Rindermann (03628 738650)

Die Interessenbekundung einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Interessenbekundungsverfahren KJFP 2021- 2024, Leistungsbeschreibung Nr. xx “ schriftlich zu richten an:

Landratsamt IIm-Kreis
Jugendamt
Erfurter Str. 26
99310 Arnstadt

Die Frist für die Abgabe der Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren wird auf den 31. Juli 2020 festgelegt (Posteingang).

Eine Erstattung von Kosten, die durch die Beteiligten am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.



Anlage zum Interessenbekundungsverfahren für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes 2021 - 2024

Für die nachfolgenden Projekte und Einrichtungen sind Interessenbekundungen möglich.

1. Planungsbereich 4 - Projekte der Jugendarbeit mit hauptamtlichem Personal

<i>Nr. Leistungsbeschreibung</i>	<i>Planungsraum</i>
LB 5	Arnstadt 2 - Stadtgebiet einschließlich OT Angelhausen, Oberndorf
LB 6	Arnstadt 3 - Stadtgebiet einschließlich OT Angelhausen, Oberndorf
LB 8	Ilmenau 2 - Pörlitzer Höhe, -Eichicht, OT Ober- und Unterpörlitz
LB 9	Ilmenau 3 - Mitte, -Stollen, -Grenzhammer,
LB 10	Ilmenau 4 - Mitte
LB 11	Ilmenau 5 - OT Langewiesen, Gräfinau-Angstedt, Bücheloh, Wümbach, Gehren, Möhrenbach, Pennewitz, Jesuborn
LB 12	Stadtilm und OT Ilmtal
LB 13	Amt Wachsenburg
LB 17	Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

2. Planungsbereich 5 - Projekte der Schulsozialarbeit

<i>Nr. Leistungsbeschreibung</i>	<i>Schule</i>
LB 19	Staatliche Regelschule „Robert Bosch“ Arnstadt
LB 20	Staatliche Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt
LB 21	Staatliche Regelschule „Heinrich Hertz“ Ilmenau
LB 22	Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“ Ilmenau
LB 23	Thüringer Gemeinschaftsschule Stadtilm
LB 24	Staatliche Regelschule „Geratal“ Geraberg
LB 25	Staatliche Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichttershausen
LB 26	Staatliche Regelschule Gräfinau-Angstedt
LB 27	Thüringer Gemeinschaftsschule „Geratal“, Gräfenroda
LB 28	Thüringer Gemeinschaftsschule Großbreitenbach
LB 29	Pestalozzische Schule Ilmenau - Staatl. regionales Förderzentrum mit Standort Arnstadt
LB 30	Staatliches Gymnasium „Am Lindenberg“ Ilmenau
LB 31	Staatliches Gymnasium „Goetheschule Ilmenau“
LB 32	Staatliches Gymnasium „Melissantes“ Arnstadt
LB 33	Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt - Ilmenau
LB 34	Mobile Schulsozialarbeit an Grundschulen im nördlichen IIm-Kreis
LB 35	Mobile Schulsozialarbeit an Grundschulen im südlichen IIm-Kreis

VOLKSHOCHSCHULE ARNSTADT-ILMENAU STELLT IHR HERBSTSEMESTER 2020 VOR

Herbstsemester 2020



Das komplette Kursprogramm finden Sie ab dem 20.07.2020 auf unserer Homepage.

Es werden viele Kurse des Frühjahrssemesters fortgeführt und einige wenige neu ins Programm genommen. Aufgrund der momentanen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen ergibt sich teilweise eine verringerte Höchstteilnehmerzahl für die Kurse. Im Fachbereich Gesundheit kann es aufgrund der Hygienevorschriften in den Turnhallen des IIm-Kreises zu Engpässen bei den Kursen kommen. Es können einzelne Kurse des üblichen Programms entfallen. Bitte nutzen Sie unbedingt unsere Warteliste und melden sich auch an, falls Ihr gewünschter Kurs schon ausgebucht sein sollte. Wir werden bei entsprechender Nachfrage mit Teilgruppen arbeiten bzw. neue Kurse ins Programm nehmen und das Möglichste tun, damit jeder und jede den gewünschten Kurs besuchen kann. Dafür müssen wir aber wissen, wie viele Interessent*innen es gibt. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an! Im Folgenden finden Sie eine kleine Auswahl unseres Programms.

Wir freuen uns auf das Herbstsemester 2020!

Fachbereich Gesellschaft / Umwelt



Arnstadt

Selbstverteidigung Sa, 12.09. u. So, 13.09.2020, je 09:00-12:00 Uhr
Ort: vhs Arnstadt Raum 0.3 Kursgebühr: 28,- €

Ilmenau

Das liebe Geld! Ihre Finanzen im Griff Start bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, mittwochs, 18-19:30 Uhr, 3 Veranstaltungen
Ort: vhs Ilmenau Raum 106
Die Kursgebühr beträgt 24,- € bei 6 und 19,- € ab 8 Teilnehmern.

Lehmbau Sa, 29.08., 05.09., 12.09.2020, je 13:00-18:00 Uhr
Ort: Adresse des Lehmhauses wird nach Anmeldung bekannt gegeben
Kursgebühr: 80,- € / 40,- €

Fachbereich Kultur



Arnstadt

Visuelles Gestalten II Mo, 07.09.-14.12.2020, 18:30-20:45 Uhr, 14-tägig
Ort: vhs Arnstadt Raum 1.5; Kursgebühr: 56,- €

Nähkurs für Einsteiger und Fortgeschrittene
Mo, 07.09.-12.10.2020, 18:00-21:00 Uhr; Ort: vhs Arnstadt Raum 1.6
Kursgebühr: 88,- €

Aufbaukeramik
Kurs 1: Di, 08.09.-01.12.2020, 15:00-17:15 Uhr
Kurs 2: Di, 15.09.-08.12.2020, 15:00-17:15 Uhr
Kurs 3: Do, 10.09.-03.12.2020, 10:00-12:15 Uhr
Ort: vhs Arnstadt Raum 1.5; Kursgebühr: 91,- €

Ilmenau

Klöppeln Do, 27.08.-03.12.2020, 13:30-15:45 Uhr
Ort: vhs Ilmenau Raum 302; Kursgebühr: 57,- €

Textile Kreationen Do, 27.08.-03.12.2020, 16:00-18:15 Uhr
Ort: vhs Ilmenau Raum 302; Kursgebühr: 48,- €

Arbeiten und Gestalten mit Ton – Keramikkurs
Di, 08.09.-01.12.2020
Kurs 1: 17:00-18:30 Uhr
Kurs 2: 19:00-20:30 Uhr
Ort: vhs Ilmenau Keramikatelier; Kursgebühr: 82,- €

Mixed-Media Kreativkurs. Schablonentechnik NEU!!!
Do, 10.09.-12.11.2020, 18:00-19:30 Uhr
Ort: vhs Ilmenau Raum 213; Kursgebühr: 45,- €

Fachbereich Gesundheit



Arnstadt

BenefitYoga® Start Do, 03.09.2020 17:30-19:00 Uhr und 19:30-21:00 Uhr
Ort: vhs Arnstadt Raum 2.12 Kursgebühr: 105,- € / 53,- €

BenefitYoga® Start Fr, 04.09.2020 13:30-15:00 Uhr
Ort: vhs Arnstadt Raum 2.12 Kursgebühr: 105,- € / 53,- €

Hatha-Yoga Start Mo, 07.09.2020 17:30-19:00 Uhr
Ort: vhs Arnstadt Raum 2.10 Kursgebühr: 100,- € / 51,- €

Aqua-Gymnastik Start Mo, 07.09.2020 18:15-19:00 Uhr und 19:00-19:45 Uhr
Ort: Schwimmbad Arnstadt Kursgebühr: 119,- € / 93,- €

Ilmenau

Rückenfit Start Mo, 24.08.2020 08:30-09:15 Uhr, 09:30-10:15 Uhr, 10:30-11:30 Uhr
Ort: Mehrgenerationenhaus Kursgebühr: 94,- € / 57,- €

Beckenbodengymnastik und Gelenkmobilisation
Start Di, 01.09.2020 16:30-17:30 Uhr
Ort: Turnhalle Karl-Liebknecht-Straße Kursgebühr: 56,- € / 29,- €

Kraft und Ausdauer mit Tabata-Elementen
Start Di, 01.09.2020 18:45-19:45 Uhr
Ort: Turnhalle Karl-Liebknecht-Straße Kursgebühr: 56,- € / 29,- €

Kundalini Yoga für Anfänger und Fortgeschrittene
Start Do, 03.09.2020 17:00-18:30 Uhr und 19:00-20:30 Uhr
Ort: vhs Ilmenau Raum 112 Kursgebühr: 98,- € / 50,- €

Fachbereich Fremdsprachen



Das komplette Sprachkursprogramm finden Sie ab dem 20.07.2020 auf unserer Homepage.

Fachbereich EDV / Beruf



Arnstadt

*****NEU*** Erste Schritte am Smartphone** 10.09.-15.10.2020, 13:00-15:15 Uhr, 6
Veranstaltungen; Ort: vhs Arnstadt Raum 1.7
Die Kursgebühr beträgt 118,- € bei 6 und 97,- € bei 8 Teilnehmern.

Ilmenau

Erste Schritte am Computer Beginn bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl
dienstags, 09:15-11:30 Uhr, 4 Veranstaltungen
Die Kursgebühr beträgt 79,- € bei 6 und 64,- € ab 8 Teilnehmern.

Erste Schritte am Smartphone und Tablet Beginn bei Erreichen der
Mindestteilnehmerzahl donnerstags, 09:15-11:30 Uhr, 2 Veranstaltungen
Die Kursgebühr beträgt 39,- € bei 6 und 32,- € ab 8 Teilnehmern.

Wir haben verschiedene **MS Word** und **Excel** Kurse im Programm. Sowohl als
Abend-, als auch Vormittagsveranstaltungen. **Auch für Firmen, Einzelpersonen
und Kleingruppen bieten wir inhaltlich zugeschnittene Weiterbildungen
außerhalb unseres Kursangebotes!**

SPARKASSE ARNSTADT-ILMENAU UNTERSTÜTZT SIEBEN GEMEINNÜTZIGE PROJEKTE MIT 15.000 EURO



Die Stiftung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau teilte im Rahmen ihrer Pressekonferenz am 10. Juni 2020 mit, dass im Jahr 2020 7 Projekte mit insgesamt rund 15 Tausend Euro gefördert werden.

So können folgende Projektträger unterstützt werden:

- 7 Ilmenauer Musikschul- und Orchesterförderverein e.V.,
- TSV 1895 Langewiesen e.V.,
- Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Thüringen e.V. AG Stadtilm,
- Abendsonne Böhlen e.V.,
- BILING e.V. - Verein für bilinguale Bildung in deutscher Gebärdensprache und deutscher Lautsprache,
- Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V. Ortsverein Arnstadt und
- Imkerverein Stadtilm e.V.

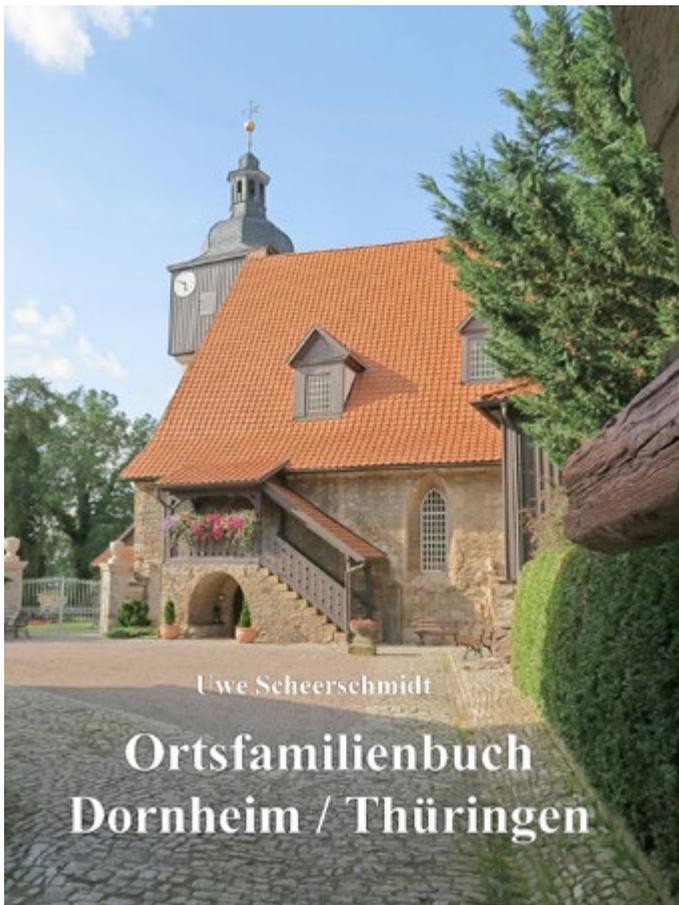
Verein/ Institution	Projekt	Förderbetrag
Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Thüringen e.V. AG Stadtilm	Weiterbildungsreise; Bildungsfahrt Bad Brambach; Organisation von Informationsveranstaltungen; Nutzung von Bewegungs-Angeboten	2.800,00 €
Abendsonne Böhlen e.V.	Unterstützung für die Schaffung einer Ruhezone für an Demenz Erkrankten in den Räumen des Vereins	1.500,00 €
BILING e.V. - Verein für bilinguale Bildung in deutscher Gebärdensprache und deutscher Lautsprache	Unterstützung für Prävention sexualisierter Gewalt mit dem Programm „STARK mit SAM“ - Kinderpräventionstraining für die Stärkung von Kindern mit Hörbehinderung	2.500,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V. Ortsverein Arnstadt	Relief-Kalender 2021	1.400,00 €
Imkerverein Stadtilm e.V.	Einrichtung eines Bienen- und Insekten-Lehrpfades	3.000,00 €

Geförderte Projekte 2020

Verein/ Institution	Projekt	Förderbetrag
Ilmenauer Musikschul- und Orchesterförderverein e.V.	Ausbau des Angebotes Musiktherapie für Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung, Verhaltensstörungen und Entwicklungsverzögerungen - Anschaffung von Musikinstrumenten und Musik-Kompaktanlage	1.400,00 €
TSV 1895 Langewiesen e.V.	Bezug eines eigenen Vereinsraums für die Seniorensportgruppe Ü60 und Ausstattung mit technischen Einrichtungsgegenständen, u.a. Beamer für Übungsvideos sowie seniorengerechten Sportgeräten	2.000,00 €

Die Stiftung finanziert ihr Engagement aus Zinserträgen des Stiftungsvermögens, welches durch Zustiftungen, insbesondere der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, seit ihrer Gründung im Jahre 2008 auf über 2 Millionen Euro angewachsen ist. Die Stiftung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau unterstützt regionale gemeinnützige Vereine und Projekte. Mit ihrer Fördertätigkeit in den Bereichen Kunst und Kultur, Denkmal- und Heimatpflege, Bildung, Sport und Erziehung, Jugendförderung, sowie Behinderten- und Altenpflege trägt sie in vielen Bereichen zu einer Verbesserung der Lebensqualität im IIm-Kreis bei. In den vergangenen 12 Jahren konnten **48 Projekte** mit gesamt rund **280 Tausend Euro** unterstützt werden. Die Stiftung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau wird auch im kommenden Jahr gemeinnützige Vereine und Institutionen bei der Realisierung ihrer geplanten Projekte im IIm-Kreis unterstützen. Förderanfragen für die Sitzung des Kuratoriums der Stiftung im IV. Quartal des laufenden Jahres nimmt die Sparkassenstiftung bis zum 31. August 2020 entgegen. Förderanträge sollen neben Angaben zum Antragsteller auch eine kurze Beschreibung des Projekts mit Kosten- und Finanzierungsplan enthalten und sind an die Stiftung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, An der Sparkasse 1-3, 98693 Ilmenau oder an stiftung@spk-arnstadt-ilmenau.de zu richten.

EIN EINZIGARTIGES NACHSCHLAGEWERK - ORTSFAMILIENBUCH DORNHEIM/ THÜRINGEN



Generationen kommen und gehen, Großeltern sterben, Kinder heiraten, Enkel erblin-

cken das Licht der Welt. Und in Zukunft wird noch so manche Entdeckung eine beste-

hende Lücke schließen und die Vergangenheit erhellen. Nach fünf Jahren intensiver Recherchen erscheint im Herbst diesen Jahres das Ortsfamilienbuch Dornheim, das erste seiner Art im IIm-Kreis. Das Buch welches aus drei Teilen besteht, ermöglicht es jedem, seine eigenen Vorfahren nachzuschlagen, um vielleicht sogar einen eigenen Familienstammbaum zu erstellen.

Im ersten Teil steht die Geschichte der Gemeinde und deren Bewohner*innen im Fokus sowie verschiedene Statistiken, Diagramme und Lagepläne. Der zweite Teil umfasst in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge die hier über Jahrhunderte ansässigen bzw. zugezogenen Familien.

Es werden alle Familien und Einzelpersonen mit allen Vorfahren und Wohnort, soweit bekannt, aufgelistet. Bei eingetragenen Personen wurden die Lebensdaten der Eltern soweit möglich hinzugefügt. Für die Leser*innen wird klar, von wem sie abstammen und wer über wie

viele Ecken mit anderen Familien verwandt ist.

Ein Personen,- Orts,- und Berufsregister bildet den dritten Teil des Buches.

Als Quellen dienten die Kirchenbücher von Dornheim ab 1617 sowie den umliegenden Gemeinden, Akten im Staatsarchiv Rudolstadt, dem Stadt- und Kreisarchiv Arnstadt, dem Landeskirchenarchiv Eisenach und die Auswanderer-Datenbanken in den USA.

Das Buch umfasst rund 3700 Familien bestehend aus über 9300 Einzelpersonen sowie verschiedene Orts- und Personenbilder.

Das ca. 600 Seiten starke Buch wird zu einem Preis von ca. 22 Euro angeboten und kann bis zum **30. September 2020** bei den unten aufgeführten Ansprechpartner*innen vorbestellt werden.

Gärtnerei Seever, Dornheim
Uwe Scheerschmidt, Ohrdruf
(03624/307280) oder per
Email: ofb@o2mail.de

SOMMERFERIEN FÜR GROSSFAMILIEN IN THÜRINGEN



 **Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.**

Langeweile muss auch in diesem Sommer nicht aufkommen! Für Familien, welche die Sommerferien in Thüringen verbringen, hat der Freistaat zahlreiche Ausflugsziele anzubieten. Jede Familie kann ihre Ferien vielfältig gestalten. Ob Tagesausflug oder verlängertes Wochenende: Thüringen hat so gut wie in jeder Region

Angebote, die sehenswert für Groß und Klein sind.

Der Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. gibt seit 2019 die Mehrkindefamilienkarte aus. Mit dieser Karte sollen die Familien beim Besuch von Kultur- und Freizeiteinrichtungen finanziell entlastet werden. Die Karte richtet sich an **Familien mit drei und mehr Kindern** und gewährt den Familien bei Vorlage der Karte den Preis

einer regulären Familieneintrittskarte. Das heißt, dass Familien ab dem dritten Kind keinen extra Eintritt bezahlen müssen. Rund 500 Familien mit circa 1900 Kindern haben die Karte seit Beginn des Jahres 2020 erhalten. Mittlerweile akzeptieren über 55 Kultur- und Freizeiteinrichtungen in ganz Thüringen die Karte. Immer neue Partner ergänzen das Angebote an Freizeitparks, Museen, Burgen, Tierparks bis hin zu Höhlen und Schwimmbädern.

Mit der Mehrkindefamilienkarte sind Familien zudem für ein Jahr lang kostenlos Mitglied im Verband der Jugendherbergen und haben die Möglichkeit als Familie, in einer der vielen Unterkünfte zu übernachten. Ideal für einen Kurzurlaub, kann man in den Jugendherbergen einmal den Alltag hinter sich lassen. Auch

für Sport, Spiel und Freizeitabenteuer eignen sich die Häuser bestens. Die Karte kann kostenlos unter Vorlage eines aktuellen Kindergeldbescheides von allen Familien mit Wohnsitz in Thüringen unter www.familienkarte-thueringen.de bestellt werden.

Kontakt:

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Tel. 0176 - 213 214 18
projekt@familienkarte-thueringen.de
Instagram:
[@familienkarte_thueringen](https://www.instagram.com/familienkarte_thueringen)
Facebook: www.facebook.com/mehrkindefamilienkarte



AKTUELLE ANGEBOTE IM FRAUEN- UND FAMILIENZENTRUM ARNSTADT DES LEBENSHILFE ILM-KREIS E.V.



Frauen- und Familienzentrum
der Lebenshilfe Ilm-Kreis e. V.
Rankestr. 11
99310 Arnstadt
Öffnungszeiten:
Mo - Do 08:00 - 17:00 Uhr,
Fr 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Tel.: 03628/ 64 04 01
Fax: 03628/ 64 04 02
E-Mail:
ffz@lebenshilfe-ilmkreis.de
Homepage:
www.lebenshilfe-ilmkreis.de

Montag

Treff der in der DDR-geschie-
denen Frauen (geschlossene
Gruppe)

Jeden zweiten Montag:
12:30 - 14:30 Uhr

Treff der IBIS Frauen
(geschlossene Gruppe)

Jeden vierten Montag:
12:30 - 14:30 Uhr

Gymnastikgruppe
(geschlossene Gruppe)

montags: 17:00 - 18:00 Uhr

Dienstag

Gesprächskreis für Senioren
zu aktuellen Themen

(offenes Angebot für Senio-
ren, kostenfrei)

dienstags: 13:30 - 15:30 Uhr
Club „Schach-Matt“ (offenes
Angebot für Jung und Alt, kos-
tenfrei)

Jeden ersten und dritten
Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr

NähWerstatt

(offenes Angebot, kostenfrei)

Jeden zweiten Dienstag:
16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch

Strickgruppe „Flotte Ma-
schchen“ (offenes Angebot, kos-
tenfrei)

mittwochs: 13:30 - 15:30 Uhr

SHG Selbstbestimmt Leben

mittwochs: 16:00 - 18:00 Uhr
Computerclub (offene Grup-
pe, kostenfrei)

Jeden vierten Mittwoch:
16:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag

SHG Hörgeschädigte

Jeden dritten Donnerstag:
13:00 - 15:00 Uhr

Freitag

Yoga auf dem Stuhl

(offenes Angebot für Senio-
ren, kostenfrei)

freitags: 12:30 - 14:30 Uhr

SHG Adipositas

Jeden zweiten Freitag:
19:00 - 21:00 Uhr

Aktuelle Änderungen finden
sich immer tagesaktuell auf
der Facebook Seite des FFZ.

Ständiges Beratungsangebot

Beratung für Frauen mit
Fluchterfahrung

Montags: 15:00 - 16:00 Uhr

Allgemeine soziale Beratung
und Hilfe bei Antragstellung

Montags: 15:00 - 17:00 Uhr

Mittwochs: 11:00 - 13:00 Uhr

Beratung für Migranten bei
Jobsuche und Ausbildung

Dienstags: 09:00 - 13:00 Uhr

Rechtsberatung Familien-
recht

Letzter Mittwoch im Monat:
10:00 - 11:00 Uhr

Beratung bei Hörbehinderung

Erster Montag im Monat:
9:00 Uhr - 11:00 Uhr

Männerberatung - Projekt A4

Letzter Donnerstag im Monat:
15:00 - 17:00 Uhr (beginnend
ab dem 30.07.2020)

Neue Kurse ab August

Stilltreff: junge Muttis unter
sich

2. und 4. Donnerstag im Mo-
nat: 12:30 - 14:00 Uhr,

Kugelrund: Treff für Schwan-
gere und Partner*Innen

Donnerstag:

15:30 - 17:00 Uhr

Großeltern unter sich

Erster Montag im Monat:
12:30 - 14:00 Uhr

ANKÜNDIGUNG

Offene Sprechstunde der Thüringer Männerberatung in Arnstadt - Angebot des PROJEKT A4 ab Do, 30. Juli 2020, im Frauen- und Famili- enzentrum Arnstadt

Das Thüringer Männergewalt-
schutzprojekt A4 reagiert auf
die steigenden Beratungsan-
fragen und bietet ab 30. Juli
jeden letzten Donnerstag im
Monat eine offene Sprech-
stunde im Arnstädter Famili-
enzentrum an. Von Gewalt
oder Stalking betroffene
Männer können sich unkompli-
ziert und ohne Anmeldung
an das Projekt wenden.

In der öffentlichen Wahrneh-
mung bleiben Männer als Op-
fer partnerschaftlicher Gewalt
weitgehend unberücksichtigt.
Seit 2017 ist das PROJEKT A4
die Thüringer Anlaufstelle für
Männer, die in engen sozialen
Beziehungen psychische oder
körperliche Gewalt erleben
oder von Stalking betroffen
sind. Die Hemmschwellen,
sich mit diesem Thema Rat
oder Hilfe zu suchen, sind
groß. „Wenn sie dann als Hil-
fesuchender teilweise noch
wochenlang auf einen Ter-
min warten müssen, kann das
entmutigen. Mit der offenen
Sprechstunde in Arnstadt
möchten wir den Zugang zu
Hilfe für Männer noch leicht-
er machen.“ erklärt Hagen
Bottek, Berater im Projekt A4.
Auch die Verantwortlichen
im FFZ Arnstadt freuen sich
über das künftige Angebot
des PROJEKT A4: „Wir finden
es sehr wichtig auch verstärkt
Männer mit ihren Bedürfnis-
sen abzuholen und Angebote
für sie zu schaffen. Das Frau-
en- und Familienzentrum soll
ein Ort sein, an dem sich alle
Familienmitglieder wohlfüh-
len, verrät Frau Juliane Spot-
ke, Mitarbeiterin im FFZ.

Das PROJEKT A4 unterstützt
Männer individuell und nach
ihren speziellen Bedarfen.
Häufig kann schon ein erstes
Gespräch entlastend sein und
etwas bewegen. Die erste
Sprechstunde findet am Do,
den 30. Juli 2020 in der Zeit
zwischen 15.00 - 17.00 Uhr in
den Räumen des Frauen- und
Familienzentrum Arnstadt
in der Rankestr. 11 statt. Ab
dann wird zukünftig an jedem
letzten Donnerstag ein Mit-
arbeitender des Fachteams
vor Ort sein. Der Besuch der
Sprechstunde des PROJEKT
A4 ist ohne Voranmeldung
möglich. Die Beratung ist kos-
tenlos. Auf Wunsch berät das
Projekt auch anonym.

Das PROJEKT A4:

Das Projekt A4 ist ein thürin-
genweites Beratungs- und In-
formationsangebot für Män-
ner, die in Partnerschaft oder
Familie Gewalt erlebt haben
oder von Stalking betroffen
sind. Zudem leistet das
Projekt im Auftrag des Frei-
staat Thüringen Informations-
und Aufklärungsarbeit zum
Thema Männer als Betroffene
von Gewalt in engen sozialen
Beziehungen und Stalking.
Für Institutionen, Vereine und
Behörden bietet das Projekt
A4 informative Workshops
und Seminare an. Träger des
Projektes ist der VEREINT ge-
gen Gewalt e.V.

Weitere Informationen zum
Projekt A4 unter www.projekt-a4.de oder auf Facebook,
www.facebook.com/ProjektA4/

Für Rückfragen steht Ihnen
gern zur Verfügung:
Constance Kühn (Projekt A4)
Tel. 0178-6064292

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS ARZT IM GESUNDHEITSAMT (M/W/D)

Im Landratsamt IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.10.2020

1 Stelle als Arzt im Gesundheitsamt (m/w/d)

in Teilzeit oder Vollzeit (im Rahmen der stellenplanmäßigen Voraussetzungen) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen, Begutachtungen, Beratungen und Reihenuntersuchungen, ggf. auch im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst
- Impfberatung und Durchführung von Impfungen
- Einleitung von Schutzmaßnahmen im Fall eines Ausbruchs oder der Verbreitung infektiöser Krankheiten
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Erwartet werden:

- Approbation als Arzt/Ärztin, ggf. abgeschlossene Facharztausbildung
- Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfähigkeit
- Computerkenntnisse
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD); Zulagen für die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst werden in Anbetracht der haushaltsrechtlichen und sonstigen Anforderungen ausgereicht. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann eine spätere Verbeamtung erfolgen.

Zudem besteht die Möglichkeit zur Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/43“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE TEILZEITSTELLE ALS SACHBEARBEITER SITZUNGSDIENST IM KREISTAGSBÜRO (M/W/D)

Im Büro der Landrätin ist baldmöglichst

1 Teilzeitstelle als Sachbearbeiter Sitzungsdienst im Kreistagsbüro (m/w/d)

mit 20 Stunden/Woche zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Erstellen der Niederschriften über die Kreistagssitzungen (vertretungsweise in den Fachausschüssen)
- Vorbereitung der Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreistages und der Fachausschüsse
- Erledigung des Postausganges, Archivierungstätigkeiten (Erstellung des Beschlussbuches)
- Registratur der Anfragen von Kreistagsmitgliedern
- Unterstützung bei der Budgetverwaltung
- Organisation des Büroablaufes, Betreuung der Kreistagsseiten auf der Homepage
- Schreibarbeiten

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss (oder berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung)
- Kenntnisse zur Thüringer Kommunalordnung und zum Thüringer Reisekostengesetz
- Korrektheit im Umgang mit Kreistagsmitgliedern und Bürgern
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Organisationsvermögen, strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Protokollierung bei Sitzungen in den Abendstunden)
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen

Fortsetzung siehe nächste Seite >>>

► FORTSETZUNG STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE TEILZEITSTELLE ALS SACHBEARBEITER SITZUNGSDIENST IM KREISTAGSBÜRO (M/W/D)

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/37“ **bis zum 13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE TEILZEITSTELLE ALS SCHULSACHBEARBEITER (M/W/D)

Im Landratsamt Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.01.2021

1 Teilzeitstelle als Schulsachbearbeiter (m/w/d)

mit 35,5 Stunden/Woche am Staatlichen Gymnasium „Am Lindenberg“ in Ilmenau zu besetzen.

Nach Vorliegen der aktualisierten Schülerzahlen und der damit ggf. erforderlichen Angleichung des Arbeitszeitnormativs kann künftig eine Änderung der wöchentlichen Stundenanzahl notwendig werden.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben
- Mitwirkung bei der Materialbedarfsermittlung
- Materialbestellung und Materialverwaltung
- Schulhaushaltsbearbeitung
- Zugewiesene Aufgaben im Bereich der Schülerbeförderung
- Inventarisierung und ständige Aktualisierung
- Erarbeitung von Statistiken
- Mitwirkung bei der Organisation von Schulfesten und Veranstaltungen
- Bereitschaft zur Vertretung an anderen Schulen des Ilm-Kreises

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement oder vergleichbarer Abschluss
- Organisationsvermögen und Flexibilität
- Positive Kommunikationsfähigkeit auch in kritischen Situationen
- Korrekter Umgang mit Kindern
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/36“ **bis zum 13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHGEBIETSLEITER FÜHRERSCHEINWESEN (M/W/D)

Im Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.11.2020

1 Stelle als Sachgebietsleiter Führerscheinwesen (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Leitung und Koordinierung der Arbeit im Sachgebiet:
 - Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe
 - Anleitung der Sachbearbeiter/innen
 - Entscheidungsvorbehalt im Zuständigkeitsbereich (bei Widersprüchen, Einsprüchen, Versagungen, Widerruf bzw. Entzug von Erlaubnissen)
 - Überwachung der Einnahmen und Ausgaben (im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsstellen)
- Erledigung von Vorgängen mit besonderer Schwierigkeit
- Anordnung von Zwangsmaßnahmen zum Führerschein-entzug
- Vertretung des Sachgebietes nach außen (gegenüber Behörden, Verfahrensbeteiligten, Anwälten, Gerichten etc.)
- Abnahme der Versicherung an Eides statt
- Durchführung von Anerkennungs-, Aberkennungs- und Prüfungsverfahren bei nationalen und internationalen Führerscheinen (inklusive Echtheits- und Gültigkeitsprüfung)
- Erst- und Neuerteilung sowie Entzug von Führerscheinen und den ggf. hiermit verbundenen Auflagen wie
 - Abforderung von medizinischen Gutachten,
 - Auflagenerteilung,
 - Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen auf Grund körperlicher, geistiger oder charakterlicher Mängel,
 - Prüfung von Rechtsfolgen
- Widerspruchsbearbeitung innerhalb des Abhilfeverfahrens
- Vertretung der Behörde im gerichtlichen Verfahren

Erwartet werden:

- Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in, FL II (bzw. vergleichbarer Abschluss)
- Vertiefte Kenntnisse im Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht, praktische Kenntnisse in der Erstellung von Bescheiden
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Führungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/34“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS FACHASSISTENT LEISTUNGSGEWÄHRUNG IM BEREICH SGB II (M/W/D) IM JOBCENTER ILM-KREIS

Im Jobcenter Ilm-Kreis ist durch das Landratsamt Ilm-Kreis als kommunalen Träger der Einrichtung baldmöglichst

1 Stelle als Fachassistent Leistungsgewährung im Bereich SGB II (m/w/d)

befristet als mittelbare Krankheitsvertretung zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Antragsannahme, -bearbeitung, Prüfung, Entscheidung und Zahlbarmachung passiver Leistungen nach SGB II in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Beratung zu passiven Leistungen nach SGB II in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Bestandsarbeiten mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (z. B. Entscheidungen im Verwaltungsverfahren nach SGB X)
- Zusammenarbeit mit Dritten (v. a. anderen Leistungsträgern oder Behörden)

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss (bzw. gleichwertige Erfahrungen, Befähigungen oder Qualifizierungen im Aufgabengebiet)
- Einschlägige Kenntnisse der Vorschriften des Sozial-, des Leistungs- und des Verfahrensrechts (SGB II und SGB X) sowie im Kindergeldgesetz
- Einschlägige Kenntnisse im Bereich Aufenthaltsrecht und Migration
- Fundierte Kenntnisse der Rechtsgrundlagen im Aufgabengebiet SGB II (einschließlich der relevanten Abschnitte des SGB III, SGB X, Kindergeldgesetz)
- Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung, Selbstorganisation und eigenverantwortlichen Arbeitsplanung
- Kommunikations-, Diskussions- und Argumentationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Servicementalität
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten, Lernfähigkeit, Belastbarkeit
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen sowie mit relevanten IT-Fachanwendungen

Wünschenswert wären:

- Erfahrungen im Umgang mit Produkten, Programmen und Verfahren im Rechtskreis SGB II

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/42“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des Ilm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS FACHASSISTENT LEISTUNGSGEWÄHRUNG IM BEREICH SGB II (M/W/D) IM JOBCENTER ILM-KREIS

Im Jobcenter Ilm-Kreis ist durch das Landratsamt Ilm-Kreis als kommunalen Träger der Einrichtung baldmöglichst

1 Stelle als Fachassistent Leistungsgewährung im Bereich SGB II (m/w/d)

befristet bis voraussichtlich 31.07.2021 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Antragsannahme, -bearbeitung, Prüfung, Entscheidung und Zahlbarmachung passiver Leistungen nach SGB II in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Beratung zu passiven Leistungen nach SGB II in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Bestandsarbeiten mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (z. B. Entscheidungen im Verwaltungsverfahren nach SGB X)
- Zusammenarbeit mit Dritten (v. a. anderen Leistungsträgern oder Behörden)

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder vergleichbarer Abschluss (bzw. gleichwertige Erfahrungen, Befähigungen oder Qualifizierungen im Aufgabengebiet)
- Einschlägige Kenntnisse der Vorschriften des Sozial-, des Leistungs- und des Verfahrensrechts (SGB II und SGB X) sowie im Kindergeldgesetz
- Einschlägige Kenntnisse im Bereich Aufenthaltsrecht und Migration
- Fundierte Kenntnisse der Rechtsgrundlagen im Aufgabengebiet SGB II (einschließlich der relevanten Abschnitte des SGB III, SGB X, Kindergeldgesetz)

Fortsetzung siehe nächste Seite >>>

► FORTSETZUNG STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS FACHASSISTENT LEISTUNGSGEWÄHRUNG IM BEREICH SGB II (M/W/D) IM JOBCENTER ILM-KREIS

- Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung, Selbstorganisation und eigenverantwortlichen Arbeitsplanung
- Kommunikations-, Diskussions- und Argumentationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Servicementalität
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten, Lernfähigkeit, Belastbarkeit
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen sowie mit relevanten IT-Fachanwendungen

Wünschenswert wären:

- Erfahrungen im Umgang mit Produkten, Programmen und Verfahren im Rechtskreis SGB II

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/41“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS MITARBEITER REGISTRATUR, POSTSTELLE, PFORTE UND ARCHIV (M/W/D)

Im Amt für IT des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Mitarbeiter Registratur, Poststelle, Pforte und Archiv (m/w/d)

befristet bis voraussichtlich 31.12.2021 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen (vertretungsweise Einsatz in o. g. Bereichen):

- Nachweis, Aufbewahrung und protokollierte Ausgabe/Rücknahme von Schriftgut des Landratsamtes sowie dessen Übergabe an das Kreisarchiv bzw. Kassation im Rahmen der geltenden Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen
- Abwicklung der amtsinternen und externen Postannahme und -abgabe
- Ausgabe, Sichtung und Weiterleitung der eingehenden E-Rechnungen
- Durchführung des Pforten- und Telefonservice im Empfangsbereich des Landratsamtes
- Ausgabe von Informationsmaterial und Anträgen an Bürger/innen
- Ausgabe, Annahme und Einforderung von Dienstschlüsseln und Dienstfahrzeugtaschen gegenüber Mitarbeitern und Reinigungsunternehmen
- Erfassung, Übernahme und Sicherung von dauerhaft aufzubewahrendem historisch wertvollem Schriftgut des Landkreises sowie anfallender Unterlagen (im Rahmen der geltenden Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen)

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I (bzw. vergleichbarer Abschluss)
- Strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- Fähigkeit zum freundlichen Umgang mit Menschen, auch in kritischen Situationen
- Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/40“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Fortsetzung siehe nächste Seite >>>

► FORTSETZUNG STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS MITARBEITER REGISTRATUR, POSTSTELLE, PFORTE UND ARCHIV (M/W/D)

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Da-

ten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

**P. Enders
Landrätin**

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS MITARBEITER REGISTRATUR (M/W/D)

Im Amt für IT des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.11.2020

1 Stelle als Mitarbeiter Registratur (m/w/d)

befristet als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich 28.02.2022 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Nachweis, Aufbewahrung und protokollierte Ausgabe/Rücknahme von Schriftgut des Landratsamtes sowie dessen Übergabe an das Kreisarchiv bzw. Kassation im Rahmen der geltenden Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen
- Aufsicht, Kontrolle und Optimierung der Schriftgutverwaltung des Landratsamtes bzw. der Ämter und Beratung zu allen Fragen der Schriftgutverwaltung sowie des Aktenplans, insbesondere bei der Umsetzung der E-Akte im Landratsamt
- Übernahme von Aufgaben im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Erfassung und Annahme von Anfragen im Fachverfahren sowie Weiterleitung an das entsprechende Fachamt)
- Vertretungsweise Wahrnehmung von Aufgaben in der Poststelle sowie von Aufgaben im Rahmen des De-Mail-Empfangs für das Landratsamt

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FL I oder im Archivwesen (bzw. vergleichbarer Abschluss)
- Strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- Fähigkeit zum freundlichen Umgang mit Menschen, auch in kritischen Situationen
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/39“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

**P. Enders
Landrätin**

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SOZIALARBEITER IM BEREICH LEISTUNGSGEWÄHRUNG NACH DEM ASYLBLG (M/W/D)

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.10.2020

1 Stelle als Sozialarbeiter im Bereich Leistungsgewährung nach dem AsylbLG (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Einzelfallbezogene Sozialbetreuung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG
- Vermittlung und Umsetzung asylrechtlicher Vorgaben des Landes und des Bundes
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Widersprüchen und Mitarbeit in Klageverfahren
- Statistikaufgaben und Berichtswesen
- Erstellung und Fortschreibung des kreislichen Gewaltschutzkonzepts im Zusammenwirken mit externen Leistungsanbietern
- Koordinierung und Mitwirkung bei der Mitarbeiterschulung in Gewaltschutzfragen
- Koordinierung und Ergänzung des Dienstleistungsangebotes im Landkreis
- Ausbau und Pflege der bestehenden örtlichen und regionalen Kooperationsnetze

Erwartet werden:

- Abschluss als Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/-pädagogin (bzw. vergleichbarer Abschluss)
- Kenntnisse im allgemeinen Sozialleistungs- und Verwaltungsrecht sowie im Asyl- und Ausländerrecht
- Fähigkeit zur Kommunikation und Motivation
- Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Stresstoleranz im Umgang mit schwierigen Personen und Situationen
- Interkulturelle Sensibilität und serviceorientierte Handlungsweise
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten sowie zur fachlichen Weiterbildung
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW und Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen

Wünschenswert wären:

- Erfahrungen im dargestellten Tätigkeitsspektrum
- Fremdsprachenkenntnisse (Englisch und/oder sonstige klientelbezogene Sprachen)

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe S 11b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/38“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS LEITER KÄMMEREI (M/W/D)

In der Kämmerei des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.04.2021

1 Stelle als Leiter (m/w/d)

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Organisatorische und fachliche Leitung des Aufgabenbereiches
- Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten der Finanzwirtschaft, der Kostenrechnung und der Wirtschaftlichkeitsrechnung (inkl. der Eigenbetriebe, der Eigengesellschaften und der Beteiligungen)
- Bearbeitung von Angelegenheiten des Finanzausgleiches und der Kreisumlage
- Entscheidung zu finanzwirtschaftlichen Grundsatzfragen
- Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne und Jahresrechnungen entsprechend der einschlägigen Rechtsgrundlagen, einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung sowie des Berichtswesens
- Anlagen- und Inventarbuchhaltung
- Förder- und Zuschusswesen
- Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der Kassenmittel
- Vertretung in verschiedenen Gremien sowie damit einhergehende Vor- und Nachbereitungstätigkeiten

Erwartet werden:

- Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in oder abgeschlossene Hochschulbildung in den Studienrichtungen Betriebswirtschaft, Öffentliche Verwaltung oder anderen einschlägigen Bereichen (bzw. vergleichbare Qualifikationen)
- Umfassende Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht, in der kommunalen Buchhaltung (inkl. Gebührenkalkulationen) und im Kreditwesen
- Grundkenntnisse im Vergaberecht
- Führungskompetenz, Bereitschaft zur loyalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsführung
- Belastbarkeit, Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick (auch gegenüber politischen Gremien)
- Bereitschaft zu teamorientiertem, selbstständigem und strukturiertem Arbeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen (insbesondere Microsoft Excel)
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse in einschlägigen Fachverfahren (z. B. AB-DATA)

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 g. D. bewertet. Bei Besetzung mit einem/einer Tarifbeschäftigten erfolgt die Bezahlung nach Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2020/44“ bis zum **13.08.2020** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilmkreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

Amtlicher Teil

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 7. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2019 BIS 2024 AM 1. JULI 2020

Beschluss-Nr. 092/20

In 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 016/19 vom 18. Juni 2019 wird gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die folgende Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Kreistages des IIm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern bestätigt:

1. Frau Madeleine Henfling scheidet als Mitglied aus.
2. Herr Prof. Dr. Jens Wolling wird als Mitglied der Fraktion linkegrünespd bestätigt.

Beschluss-Nr. 093/20

In Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 018/19 vom 18. Juni 2019 wird für Frau Madeleine Henfling - Herr Prof. Dr. Jens Wolling - für die Fraktion linkegrünespd in den Beirat des Jobcenters IIm-Kreis entsandt.

Beschluss-Nr. 094/20

In 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 004/19 vom 18. Juni 2019 werden gemäß § 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung und § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung des IIm-Kreises folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss des Kreistages des IIm-Kreises bestätigt:

1. Das Mitglied Herr Dr. Jens Dietrich und sein Stellvertreter Herr Sebastian Thieler scheidet aus.
2. Für die Fraktion AfD werden Herr Ralf Gohritz als Mitglied und Herr Markus Klimpel als sein Stellvertreter bestätigt.

Beschluss-Nr. 095/20

In 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 015/19 vom 18. Juni 2019 wird gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die folgende Besetzung des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung des Kreistages des IIm-Kreises bestätigt:

1. Herr Sebastian Thieler scheidet als Mitglied aus.
2. Für die Fraktion AfD werden Herr Olaf Kießling als Mitglied und Herr Dr. Jens Dietrich als sein Stellvertreter bestätigt.

Beschluss-Nr. 096/20

In 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 008/19 vom 18. Juni 2019 werden gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung und § 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den ÖPNV-Ausschuss des Kreistages des IIm-Kreises folgende Vertreter und Stellvertreter für den ÖPNV-Ausschuss des IIm-Kreises bestätigt:

1. Herr Sebastian Thieler scheidet als Mitglied aus.
2. Für die Fraktion AfD werden Herr Klaus-Dieter Bock als Mitglied und Herr Hans-Joachim Fiedler als sein Stellvertreter bestätigt.

Beschluss-Nr. 097/20

Gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung wird dem fraktionslosen Kreistagsmitglied Sebastian Thieler der ÖPNV-Ausschuss zur Mitwirkung mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen.

Beschluss-Nr. 098/20

1. Es wird der Gesellschafterversammlung der IIm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH vorgeschlagen, das Mitglied des Kreistages des IIm-Kreises Herrn Sebastian Thieler (fraktionslos) als Aufsichtsratsmitglied abzurufen.
2. Für den Aufsichtsrat der IIm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates das Mitglied des Kreistages des IIm-Kreises Herr Klaus-Dieter Bock (Fraktion AfD) zur Wahl in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen.

Beschluss-Nr. 099/20

1. Es wird der Gesellschafterversammlung der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau vorgeschlagen, das Mitglied des Kreistages des IIm-Kreises Herrn Sebastian Thieler (fraktionslos) als Aufsichtsratsmitglied abzurufen.
2. Für den Aufsichtsrat IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates das Mitglied des Kreistages des IIm-Kreises Herr Klaus-Dieter Bock (Fraktion AfD) zur Wahl in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen.

Beschluss-Nr. 100/20

Die Jugendhilfeplanung - Teilfachplan II - Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2024 wird in der Fassung vom 16. Juni 2020 bestätigt. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beschluss-Nr. 101/20

Dem Ersatzneubau der Einfeld-Sporthalle am Schulstandort Stützerbach wird auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 030-20/09/BWV vom 08. Juni 2020 des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr zugestimmt. Die Landrätin wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte zu veranlassen.

Beschluss-Nr. 102/20

Das Bestehen der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Arnstadt gemäß Beschluss Nr. 066/15 des Kreistages des IIm-Kreises vom 11. Februar 2015 wird um ein weiteres Schuljahr bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

Beschluss-Nr. 103/20

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

1. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Der Landkreis IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), folgende 1. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 15. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 5/2015 vom 12. Mai 2015, die aufgrund der Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 30. April 2015 erlassen worden ist:

Artikel 1**Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau**

Der § 7 Abs. 4 - Unterrichtsausfall - erhält folgende Fassung:

- (4) Der Unterricht an der Musikschule fällt in den Fällen von höherer Gewalt aus. Eine Entgelterstattung wird dafür nicht gewährt. Eine Ausnahme hierzu bilden die aufgrund einer Pandemie/Epidemie tatsächlich ausgefallenen Stunden. Eine tatsächlich ausgefallene Stunde liegt nicht vor, sofern der Präsenzunterricht durch eine alternative Unterrichtsform erfolgen kann. Hierfür ist vorab die Einverständniserklärung des Musikschülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.

Artikel 3**Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau**

Die Landrätin des IIm-Kreises kann den Wortlaut der Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau in der Fassung dieser 1. Änderung im „Amtsblatt des IIm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 1. Juli 2020

Petra Enders

Landrätin des IIm-Kreises

Beschluss-Nr. 104/20

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den IIm-Kreis vom 27. Juni 2018 wird hinsichtlich der Nettowertgrenzen für die Wahl der Vergabeart in der Fassung der Anlagen 1 und 2 geändert.
2. Die Anlagen gemäß Ziffer 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(Anlagen 1 und 2 siehe Seite 26 und 27.)

Beschluss-Nr. 105/20

Die Landrätin des IIm-Kreises erhält die Ermächtigung zur Zustimmung zur Kündigung der Mitgliedschaft der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau g GmbH in der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser (GDEKK) GmbH in der Gesellschafterversammlung der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau g GmbH.

Beschluss-Nr. 106/20

Die Landrätin wird beauftragt, beim Thüringer Landtag als Gesetzgeber folgende Änderung der Thüringer Kommunalord-

nung (ThürKO) zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuregen und einzufordern:

Der Landtag wird gebeten, § 114 i. V. m. § 71 ThürKO so zu ändern, dass es kommunalen Krankenhäusern möglich ist, außerhalb des eigenen Landkreisgebietes wirtschaftlich tätig zu werden. Damit werden kommunalen Krankenhäusern gleiche Marktchancen eingeräumt wie Krankenhäusern in privater oder anderer Trägerschaft. Die bisherige Beschränkung kommunaler Krankenhäuser wird damit beseitigt. Hierzu muss im § 71 ThürKO geregelt werden:

1. In Abs. 2 Nr. 4 ist hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 einzufügen „Satz 2 gilt auch für die Erbringung von Gesundheitsleistungen durch medizinische Einrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In Abs. 5 ist hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 einzufügen: „Die Erbringung von Gesundheitsleistungen durch medizinische Einrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft ist auch außerhalb des Gemeindegebietes zulässig.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4 wobei Satz 4 wie folgt neu gefasst wird: „Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebietes sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen, soweit es die Versorgung mit Strom und Gas sowie medizinische Einrichtungen betrifft, sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

Durch § 114 ThürKO gelten die gemeindlichen Regelungen analog für die Landkreise.

Beschluss-Nr. 107/20

Die Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Weimar.

Beschluss-Nr. 109/20

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 65000.95030 K 30 (Jonastal) Stützmauer in Höhe von 200.000,00 Euro, gedeckt durch Mehreinnahmen der Haushaltsstelle 65000.36130 Investitionszuweisung vom Land in Höhe von 150.000,00 Euro und Minderausgaben der Haushaltsstelle 65000.95060 Straßenbaumaßnahme K 60 OL Kahlert in Höhe von 50.000,00 Euro, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 110/20

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 12000.61000 Dienstleistungen durch Dritte in Höhe von 76.157,62 Euro, gedeckt durch die zweckgebundenen Einnahmen der Haushaltsstelle 12000.16100 Erstattungen vom Land, wird bestätigt.

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten

- VOB -

Nettowertgrenze	Vergabeempfehlung	Vergabeart ¹	Angebots-einholung ²	Vergabe-entscheidung ³	Unterschrift-befugnis ⁴
bis 1,0 T€	- Beschäftigter, der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist - Leiter nachgeordneter Einrichtungen - Schulleiter	freihändig	3	wie in Spalte 2	wie in Spalte 2
bis 8,0 T€	Sachgebietsleiter	freihändig	3	Amtsleiter	Amtsleiter
bis 10,0 T€	Amtsleiter	freihändig	3	BVL	Landrat
bis 50,0 T€	Amtsleiter	freihändig oder be- schränkt ^{5,6}	3	BVL	Landrat
bis 200,0 T€	Amtsleiter	freihändig oder be- schränkt ^{5,6}		BVL	Landrat
über 200,0 T€	BVL	freihändig oder be- schränkt ^{5,6} ab 3 Mio. € öffentlich⁷		BWV	Landrat

¹ Die Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist der Nettoauftragswert für den Gesamtauftrag (Summe aller Teil- und Fachlose).

² Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote.

³ Die Vergabeentscheidung wird je Los getroffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nettoauftragswert des Einzelloses.

⁴ Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Nettoauftragswert des Einzelloses.

⁵ Gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A hat ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 € bei beabsichtigten beschränkten Ausschreibungen eine Vorinformation auf der Internetseite des IIm-Kreises zu erfolgen.

⁶ Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A hat ab einem Nettoauftragswert von 25.000 € bei beschränkten Ausschreibungen eine Information nach Zuschlagserteilung auf der Internetseite des IIm-Kreises für 6 Monate zu erfolgen.

⁷ Gemäß § 19 ThürVgG hat ab einem Nettoauftragswert von 150.000 € eine Information an die Bieter zu erfolgen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Informationen sind schriftlich an die Bieter spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu geben. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der sieben Kalendertage schriftlich beim IIm-Kreis die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der IIm-Kreis der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; anderenfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Nachprüfungsbehörde.

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten

- UVgO -

Nettowertgrenze	Vergabeempfehlung ¹	Vergabeart ²	Angebots- einholung ³	Vergabe- entschei- dung ⁴	Unterschrift- befugnis ⁵
bis 0,8 T€	- Beschäftigter, der zur Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle befugt ist - Leiter nachgeordneter Einrichtungen - Schulleiter	direkt	1	wie in Spalte 2	wie in Spalte 2
bis 8,0 T€	Sachgebietsleiter	Verhandlungs- vergabe	3	Amtsleiter	Amtsleiter
bis 15,0 T€	Amtsleiter	Verhandlungs- vergabe	3	BVL	Landrat
bis 25,0 T€	Amtsleiter	Verhandlungsvergabe oder beschränkt	3	BVL	Landrat
bis 125,0 T€	Amtsleiter	Verhandlungsvergabe oder beschränkt		BVL	Landrat
über 125,0 T€	BVL	Verhandlungsvergabe oder beschränkt ab 214,0 T€ öffentlich⁶		BWV	Landrat

1. Die Schulleiter erhalten die Ausnahmegenehmigung (nach Einholung von 2 Angeboten), bei der Nachbestellung von Brennstoffen „freihändig“ bis zu einem Gesamtwertumfang von 3 T€ zu vergeben.
2. Bei der Vergabe der Erstellung von Verkehrswertgutachten ist die Einholung nur eines Angebots ausreichend, wenn das angebotene Honorar nicht das Honorar gemäß der Richtlinie zur Berechnung von Honoraren für Wertermittlungsgutachten des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS) in ihrer aktuellen Fassung übersteigt.

¹ Zu Leistungen der Pausenversorgung der Schüler an den in Trägerschaft des IIm-Kreises befindlichen Schulen geben die Schulkonferenzen eine Vergabeempfehlung ab.

² Die Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist der Nettoauftragswert für den Gesamtauftrag (Summe aller Teil- und Fachlose).

³ Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote.

⁴ Die Vergabeentscheidung wird je Teil- oder Fachlos getroffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nettoauftragswert des jeweiligen Teil- oder Fachloses.

⁵ Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Nettoauftragswert des jeweiligen Teil- oder Fachloses.

⁶ Gemäß § 19 ThürVgG hat ab einem Nettoauftragswert von 50.000 € eine Information an die Bieter zu erfolgen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Informationen sind schriftlich an die Bieter spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu geben. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der sieben Kalendertage schriftlich beim IIm-Kreis die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der IIm-Kreis der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; anderenfalls hat der IIm-Kreis die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Nachprüfungsbehörde.

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR UMSETZUNG DES SCHULNETZPLANES IM BEREICH DER STAATLICHEN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DES ILM-KREISES

1. Das Bestehen der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Arnstadt gemäß Beschluss Nr. 066/15 des Kreistages des IIm-Kreises vom 11. Februar 2015 wird um ein weiteres Schuljahr bis zum 31. Juli 2021 verlängert. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
2. Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung im Amtsblatt des IIm-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

1. Mit Beschluss des Kreistages Nr. 066/15 vom 11. Februar 2015 hat der Kreistag des IIm-Kreises den Schulnetzplan für den Zeitraum des Schuljahres 2015/2016 bis Ende des Schuljahres 2019/2020 bezüglich der Einzugsbezirke der Grundschulen in der Stadt Arnstadt geändert. Diese Änderung gilt mit dem Beschluss des Kreistages Nr. 102/20 vom 01. Juli 2020 nun bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 und damit bis zum Erlass eines neuen Schulnetzplanes fort. Die Verlängerung der Befristung schafft Planungssicherheit für alle betroffenen Grundschulen Arnstadts. Eine Änderung des Schulnetzplanes bedarf entsprechend des Thüringer Schulgesetzes der Zustimmung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Mit Schreiben vom 27.03.2015 erteilte das Ministerium gemäß § 14 Abs. 1 ThürSchulG sein Einvernehmen für die damalige Festlegung der Schulbezirke. Dieses erging unbefristet. Die Änderungen hinsichtlich der Verlängerung der Befristung werden in das Schulnetz eingearbeitet.
2. Die sofortige Vollziehung der Festlegungen war im überwiegenden öffentlichen Interesse in Bezug auf die Planung zum schulorganisatorischen Ablauf, die Neuplanung der Schülerbeförderung, die Rechtsklarheit für Eltern, Schüler und Lehrer für das Schuljahr 2020/2021 anzuordnen.

- Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gestaltung und Realisierung eines für den im Gebiet des IIm-Kreises wirkenden Schulnetzplanes muss ein davon ggf. abweichendes Interesse einzelner Personen des betroffenen Adressatenkreises zurückstehen. Die Anordnung ist erforderlich, um die Umsetzung des Schulnetzplanes zu garantieren. Andernfalls könnten einzelne Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf Grund ihres Widerspruchsrechts die Umsetzung bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens verhindern und damit das überwiegende öffentliche Interesse unterlaufen.
3. Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gemacht werden, da eine Bekanntgabe an die einzelnen Beteiligten nach § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG untunlich wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt des IIm-Kreises, Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14 in Arnstadt eingelegt werden. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12b, 99423 Weimar beantragt werden.

Arnstadt, den 01.07.2020

Petra Enders
Landrätin

- Siegel -

BESCHLÜSSE DES BETRIEBSAUSSCHUSSES ABFALLWIRTSCHAFT ILM-KREIS AUS DER VIERTEN SITZUNG DER WAHLPERIODE 2019 – 2024 AM 17. JUNI 2020

Beschluss-Nr. 3/2020

Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:

Der Betriebsausschuss des AIK empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2019 wird aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis aus dem Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 69.991,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 4/2020

Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:

Der Betriebsausschuss des AIK empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:

1. Der Landrätin und ihren Beigeordneten des IIm-Kreises wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
2. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 5/2020

Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:

Die Verwaltungsvorschrift zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis vom 20.11.2018 wird hinsichtlich der Nettowertgrenzen befristet bis zum 31.12.2020 aufgrund der vierten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Form der Anlage geändert.

P. Enders
Landrätin und Vorsitzende
des Betriebsausschusses

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- VOB - gültig vom 18. Juni 2020 bis 31. Dezember 2020

Netto- wert- grenze	Vergabeempfehlung	Vergabe- art ¹	Angebots-ein- holung ²	Vergabe-ent- scheidung ³	Unterschrift- befugnis ⁴
Bis 1,0 T€	Mitarbeiter	freihändig	3	wie in Spalte 2	wie in Spalte 2
bis 8,0 T€	Mitarbeiter	freihändig	3	Abtei- lungsleiter	Abtei- lungsleiter
bis 10,0 T€	Abteilungsleiter	freihändig	3	BVA	Betriebs- leiter
bis 50,0 T€	Betriebsleiter	freihändig od. be- schränkt ^{5,6}	3	BVA	Betriebs- leiter
bis 200,0 T€	Betriebsleiter	freihändig od. be- schränkt ^{5,6}	3	BVA	Betriebs- leiter
über 200,0 T€	BVA	freihändig od. be- schränkt ^{5,6} ab 3,0 Mio. € öffent- lich⁷	3	BWV	Landrat

¹ Die Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist der Nettoauftragswert für den Gesamtauftrag (Summe aller Teil- und Fachlose).

² Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote.

³ Die Vergabeentscheidung wird je Los getroffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nettoauftragswert des Einzelloses.

⁴ Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Nettoauftragswert des Einzelloses.

⁵ Gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A hat ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 € bei beabsichtigten beschränkten Ausschreibungen eine Vorinformation auf der Internetseite des Ilm-Kreises zu erfolgen.

⁶ Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A hat ab einem Nettoauftragswert von 25.000 € bei beschränkten Ausschreibungen eine Information nach Zuschlagserteilung auf der Internetseite des Ilm-Kreises für 6 Monate zu erfolgen.

⁷ Gemäß § 19 ThürVgG hat ab einem Nettoauftragswert von 150.000 € eine Information an die Bieter zu erfolgen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Informationen sind schriftlich an die Bieter spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu geben. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der sieben Kalendertage schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Abfallwirtschaftsbetrieb der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; anderenfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Nachprüfungsbehörde.

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- UVgO - gültig vom 18. Juni 2020 bis 31. Dezember 2020

Netto- wert- grenze	Vergabeempfehlung	Vergabe- art ¹	Angebots-ein- holung ²	Vergabe-ent- scheidung ³	Unterschrift- befugnis ⁴
bis 0,8 T€	Mitarbeiter	direkt	1	wie in Spalte 2	wie in Spalte 2
bis 8,0 T€	Mitarbeiter	Verhand- lungsver- gabe	3	Abtei- lungsleiter	Abtei- lungsleiter
bis 15,0 T€	Abteilungsleiter	Verhand- lungsver- gabe	3	BVA	Betriebs- leiter
bis 25,0 T€	Betriebsleiter	Verhand- lungsver- fahren od. beschränkt	3	BVA	Betriebs- leiter
bis 125,0 T€	Betriebsleiter	Verhand- lungsver- fahren od. beschränkt	3	BVA	Betriebs- leiter
über 125,0 T€	BVA	Verhand- lungsver- fahren od. beschränkt, ab 214,0 T€ öffent- lich ⁶	3	BWV	Landrat

¹Die Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist der Nettoauftragswert für den Gesamtauftrag (Summe aller Teil- und Fachlose).

²Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote.

³Die Vergabeentscheidung wird je Teil- oder Fachlos getroffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nettoauftragswert des jeweiligen Teil- oder Fachloses.

⁴Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Nettoauftragswert des jeweiligen Teil- oder Fachloses.

⁵Gemäß § 19 ThürVgG hat ab einem Nettoauftragswert von 50.000 € eine Information an die Bieter zu erfolgen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Informationen sind schriftlich an die Bieter spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu geben. Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der sieben Kalendertage schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Abfallwirtschaftsbetrieb der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; anderenfalls hat der Abfallwirtschaftsbetrieb die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Nachprüfungsbehörde

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES VETERINÄR- UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNGSAMTES FÜR HEIMTIERPÄSSE

Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Ilm-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Ilm-Kreis niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte¹ vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,
 - a. Heimtieraussweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b. Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Artikel 27 Buchstabe b, Buchstabe 11) zu übertragen,
 - c. klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

¹ Die im weiteren Text verwendete Bezeichnung „Tierarzt“ gilt in männlicher und weiblicher Form.

2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, HI-Tier-Datenbank) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) und dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL) auf Antrag dem Tierarzt einen neuen Betriebstyp (754) bzw. eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang zu dem entsprechenden Modul (Heimtieraussweis-Datenbank-Modul) im HI-Tier-System vorliegt. Die Registriernummer und die Zugangsberechtigung sind bei dem für die Niederlassung des Tierarztes zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen. Für bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution im Ilm-Kreis angestellte Tierärzte (ohne Niederlassung) ist der Antrag bei dem für den Ort ihrer Tätigkeit zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen.

Bis zum 31.08.2020 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der von der Behörde bestätigte Eingang des Registrierantrages.

Diese Ermächtigung gilt auch für die im Ilm-Kreis in der Praxis eines niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem im Ilm-Kreis gelegenen Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen und § 2 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) meldepflichtig sind.

3. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellerfirmen

oder Druckereien verwenden, die von der zuständigen Behörde der drucklegenden Stelle autorisiert sind.

4. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
5. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtieraussweise innerhalb von sieben Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.
6. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung von der für den Praxissitz bzw. Sitz der Einrichtung, für die der Tierarzt tätig ist, zuständigen unteren Verwaltungsbehörde widerrufen werden.
7. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung liegt beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 146, S.1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtieraussweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Der Erlass des damaligen Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Durchführung der Verordnung EG Nr. 998/2003 in Verbindung mit der Entscheidung 2003/803/EG („EU-Heimtierpass“) vom 5. Mai 2004 (ThürStAnz 2004 S. 1421), geändert durch Erlass vom 1. Dezember 2009 (ThürStAnz 2009 S. 2072), tritt gemäß seiner Ziffer 4.2 mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die von dem Ilm-Kreis nach Maßgabe dieses Erlasses erteilten Ermächtigungen haben die Befugnis zur Ausweisausstellung und Probennahmen unter den alten Voraussetzungen der ab 29. Dezember 2014 nicht mehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erteilt. Insoweit erledigen sich die bisher ausgesprochenen Ermächtigungen und sind daher ab 29. Dezember 2014 unwirksam (§ 43 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der geltenden Fassung). Die vorliegende Allgemeinverfügung stellt damit in Bezug auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierpässen und zur Probennahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern eine seit dem 29. Dezember 2014 geltende Neuregelung dar. Die im bisherigen Erlass des TLLV vom 5. Mai 2004 erteilte Ermächtigung zu klinischen Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) besteht auch in der geänderten Fassung vom 12. Juni 2013 fort. Sie wird zur Übersichtlichkeit in die vorliegende Allgemeinverfügung nochmals aufgenommen und stellt insofern keine neue, sondern nur eine wiederholende Verfügung dar.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Ermächtigung der Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG sind nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz die Landkreise und kreisfreien Städ-

te im übertragenen Wirkungskreis (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis an die Niederlassung gebunden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jegliche Änderung der Landestierärztekammer Thüringen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen.

Des Weiteren ist jeder Tierarzt nach § 4 Abs. 1 der Berufsordnung und § 2 Abs. 2 ThürHeilBG verpflichtet, der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie bei jedem Praxis- oder Wohnungswechsel mitzuteilen. Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.

Die Anwendung und Lagerung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen, welche auch im Rahmen der Ermächtigung zur Anwendung kommen (Tollwutimpfung, Echinokokkenbehandlung), hat gemäß § 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in einer tierärztlichen Hausapotheke zu erfolgen und ist somit Voraussetzung für diese Ermächtigung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vgl. Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse Nebenbestimmungen gemäß § 36 ThürVwVfG versehen.

a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise, so auch in der HI-Tier-Datenbank, ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.

Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt. Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HI-Tier-Datenbank zu schaffen, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2020 vorgesehen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

- b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von drei Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.
- c) Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG und ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung zum Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des IIm-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen, oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de oder vluea@ilm-kreis.de.

Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Seit dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierpasses hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierpass ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.

6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Abs. 3 VO (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (s. Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde, sofern die autorisierte Firma am Verfahren über die HI-Tier-Datenbank teilnimmt.
Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich.
8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat seit dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 der VO (EU) Nr. 576/2013 iVm. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation

- im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 vom 14. Juli 2011 (ABl. EG Nr. L 296, S. 6).
11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 79, S.40) <http://ec.europa.eu/food/ani-mal/liveanimals/pets/approval.en.html>)
 12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: http://www.pei.de/DE/azne/imittel/im_pfstoff-im_pfstoffe-fue_r-tiere/im_pfstoff-im_pfstoffe-fuer-tiere-node.html
 13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
 14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Tiergesundheitsgesetzes sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.

Arnstadt, den 07.07.2020

Petra Enders
Landrätin

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE FÜR DIE GEMARKUNG GOSSEL

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

Wasser- und Abwasserleitungen einschl. Nebenanlagen in der Gemarkung Gossel, Flur 1,3,7 und 10

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Gossel, Flur 1, Flurstücke 830, 807, 806/1, 805, 782, 154, 780

Gemarkung Gossel, Flur 3, Flurstücke 393/1, 1036

Gemarkung Gossel, Flur 7, Flurstücke 1150, 1151, 1154

Gemarkung Gossel, Flur 10, Flurstücke 737, 1230, 1228, 736/5, 736/4, 735/15, 735/16, 735/13, 734/14, 732/1, 732/2

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Dienstsitz: Dr.-Bonnet-Weg 1, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Untere Wasserbehörde
Ilm-Kreis

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE FÜR DIE GEMARKUNG WÜLLERSLEBEN

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

Wasser- und Abwasserleitungen einschl. Nebenanlagen in der Gemarkung Wüllersleben, Flur 7

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Wüllersleben, Flur 7, Flurstücke 619, 620, 659, 656/1

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Dienstsitz: Dr.-Bonnet-Weg 1, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
Ilm-Kreis**

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE FÜR DIE GEMARKUNG ARNSTADT

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

Wasser- und Abwasserleitungen einschl. Nebenanlagen in der Gemarkung Arnstadt, Flur 31, 39 und 47

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Arnstadt, Flur 31, Flurstücke 238/3, 236/77, 238/7
Gemarkung Arnstadt, Flur 39, Flurstücke 1281/5, 1273/3, 1294, 1261/6, 1284

Gemarkung Arnstadt, Flur 47, Flurstücke 508/110, 508/109, 508/85, 508/83, 508/82, 508/112, 508/79, 508/80, 508/77

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Dienstsitz: Dr.-Bonnet-Weg 1, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
Ilm-Kreis**

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE FÜR DIE GEMARKUNG WITZLEBEN

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

Wasser- und Abwasserleitungen einschl. Nebenanlagen in der Gemarkung Witzleben, Flur 1,2,3,5 und 6

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Witzleben, Flur 1, Flurstücke 134/37, 128, 127, 122, 123, 126, 183/68, 145/4, 135, 158/81, 133, 207/82, 204/82, 17/6

Gemarkung Witzleben, Flur 2, Flurstücke 411/3, 409

Gemarkung Witzleben, Flur 3, Flurstücke 413, 421

Gemarkung Witzleben, Flur 5, Flurstücke 470, 306, 297, 447, 472, 305, 304, 303, 302, 544/301, 543/301, 446/300, 445/300, 299, 298, 296, 295, 470, 242/12

Gemarkung Witzleben, Flur 6, Flurstücke 330/8, 330/7, 330/6, 330/5, 330/4, 330/10, 330/71, 330/72, 482, 330/49, 476

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Dienstsitz: Dr.-Bonnet-Weg 1, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

TERMINE FÜR DIE FÄKALSCHLAMMENTSORGUNG IM JULI/ AUGUST 2020

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 02.12.2014), die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2020 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.



Die Entsorgung wird durchgeführt

vom	27.07.2020	bis	31.07.2020	Neuroda
vom	03.08.2020	bis	07.08.2020	Reinsfeld
vom	10.08.2020	bis	14.08.2020	Branchewinda
vom	17.08.2020	bis	18.08.2020	Roda
vom	19.08.2020	bis	21.08.2020	Görbitzhausen
vom	24.08.2020	bis	28.08.2020	Rockhausen
vom	31.08.2020	bis	02.09.2020	Ettischleben

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung

Ende des Amtlichen Teils